



EINHARDSTADT SELIGENSTADT
PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren
des Magistrats und
der Stadtv.-Versammlung
63500 Seligenstadt

Stadtverordnetenbüro
Sachbearbeiter/in: Herr Alt
Unser Zeichen: 10-alt
Telefon: 06182 87 1080

Datum: 24. Januar 2024

Amtliche Bekanntmachung

Gremium:	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Sitzungsnummer:	23. Sitzung
Datum:	Montag, 29. Januar 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

gez. P. Giel
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Mitteilungen des Magistrats
4. Bericht des Bürgermeisters zur Wirtschaftsförderung
5. Aussprache zu TOP 2 bis 4

6. Ausgleichsflächen für Waldschäden
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2019 –
Drucks. 16-258/I/1083 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-291/I/947 21-26
7. Bericht über vergangene und zukünftige Baumpflanzungen
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-292/I/937 21-26
8. Antrag zur Reduzierung von Wahlplakaten
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2023 -
Drucks. 17-293/I/966 21-26
9. Einführung eines individuellen Ampelmännchens
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2023 -
Drucks. 17-295/I/971 21-26
10. Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Jahr 2022
- Vorlage des Magistrats vom 20.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-298/I/960 21-26
11. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung
Stand 30.09.2023
Drucks. 17-302/I/975 21-26
12. Wahl der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 01.12.2023 -
Drucks. 17-303/I/995 21-26
13. Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt
Seligenstadt zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig
Fähre nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten
„Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-304/I/941 21-26
14. Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt
Seligenstadt zugunsten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH
Seligenstadt nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten
„Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-305/I/985 21-26
15. Schaffung einer Annahmemöglichkeit für kleinstmengen Sperrmüll auf dem
Städtischen Wertstoffhof
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-306/I/982 21-26
16. Digitale Abwicklung Bürgerhausanmietung
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-307/I/1020 21-26

17. Antrag Wiederwahl Erster Stadtrat
- Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-308/I/1021 21-26
- hierzu Neufassung der SPD-Fraktion vom 09.01.2024 -
Drucks. 17-308/I/1021 21-26 NEU
18. Kommunale Wärmeplanung
Aufstellung eines Wärmeplans für die Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-309/I/1009 21-26
19. Aufwandsentschädigungen 2023
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-310/I/1010 21-26
20. Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk III (Klein-Welzheim)
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-311/I/1017 21-26
21. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die
Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und
Kindergärten) vom 20.06.2018
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-312/I/1000 21-26
22. Verbesserter Zugang zu Parkscheinautomaten mit Betonsockel
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-313/I/1003 21-26



EINHARDSTADT SELIGENSTADT
PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren
des Magistrats und
der Stadtv.-Versammlung
63500 Seligenstadt

Stadtverordnetenbüro
Sachbearbeiter/in: Herr Alt
Unser Zeichen: 10-alt
Telefon: 06182 87 1080
Fax: 06182 87 9108

Datum: 23. Januar 2024

EINLADUNG

Gremium:	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Sitzungsnummer:	23. Sitzung
Datum:	Montag, 29. Januar 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

gez. P. Giel
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Mitteilungen des Magistrats
4. Bericht des Bürgermeisters zur Wirtschaftsförderung
5. Aussprache zu TOP 2 bis 4

6. Ausgleichsflächen für Waldschäden
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2019 -Drucks. 16-258/I/1083 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-291/I/947 21-26
7. Bericht über vergangene und zukünftige Baumpflanzungen
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-292/I/937 21-26
8. Antrag zur Reduzierung von Wahlplakaten
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2023 -
Drucks. 17-293/I/966 21-26
9. Einführung eines individuellen Ampelmännchens
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2023 -
Drucks. 17-295/I/971 21-26
10. Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Jahr 2022
- Vorlage des Magistrats vom 20.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-298/I/960 21-26
11. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung
Stand 30.09.2023
Drucks. 17-302/I/975 21-26
12. Wahl der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 01.12.2023 -
Drucks. 17-303/I/995 21-26
13. Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt
Seligenstadt zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig
Fähre nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten
„Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-304/I/941 21-26
14. Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt
Seligenstadt zugunsten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH
Seligenstadt nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten
„Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-305/I/985 21-26
15. Schaffung einer Annahmemöglichkeit für kleinstmengen Sperrmüll auf dem
Städtischen Wertstoffhof
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-306/I/982 21-26
16. Digitale Abwicklung Bürgerhausanmietung
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-307/I/1020 21-26

17. Antrag Wiederwahl Erster Stadtrat
- Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-308/I/1021 21-26
- hierzu Neufassung der SPD-Fraktion vom 09.01.2024 -
Drucks. 17-308/I/1021 21-26 NEU
18. Kommunale Wärmeplanung
Aufstellung eines Wärmeplans für die Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-309/I/1009 21-26
19. Aufwandsentschädigungen 2023
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-310/I/1010 21-26
20. Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk III (Klein-Welzheim)
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-311/I/1017 21-26
21. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die
Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und
Kindergärten) vom 20.06.2018
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-312/I/1000 21-26
22. Verbesserter Zugang zu Parkscheinautomaten mit Betonsockel
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-313/I/1003 21-26



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. November 2023

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-291/I/947 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	13.11.2023		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	04.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023		

**Betreff: Ausgleichsflächen für Waldschäden
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2019 –
Drucks. 16-258/I/1083 16-21)
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-291/I/947 21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 02.09.2019 unter TOP 7.b. öffentlich unter Abteilung A Drucksachennummer 16-258/I/1083 16-21 den Magistrat beauftragt, alle in städtischem Eigentum befindlichen Flächen dahingehend zu überprüfen, ob eine Aufforstung durch Bäume möglich und sinnvoll ist. Der Stadtverordnetenversammlung ist hierzu schnellstmöglich zu berichten. Um die massiven Baumschäden durch den Sturm vom 18. August 2019 zu kompensieren, sollen entsprechende Flächen für eine Neubepflanzung ermittelt werden.

Das Forstamt Langen hat hierzu ein Konzept zur Wiederbewaldung und Strategien für den Umgang mit zunehmenden Waldschäden im Stadtwald der Einhard Seligenstadt vorgelegt.

Wiederbewaldung und Strategien für den Umgang mit zunehmenden Waldschäden im Stadtwald der Einhardstadt Seligenstadt

Durch den schweren Sommersturm im August 2019 und die anhaltende Dürrephase seit 2017 entstanden im Stadtwald Seligenstadt große Waldschäden, welche sich vermutlich in der Zukunft weiter ausdehnen werden. Der Umgang mit dieser Situation ist von großer Unsicherheit und Unwägbarkeit geprägt, da es keine genauen Klimavorhersagen gibt. Daher müssen sich Strategien auf Klimaprognosen (mit einer gewissen Bandbreite an Szenarien) stützen. Folglich ist dieses Konzept nicht als ein in Stein gemeißelter Plan, sondern vielmehr als ein dem Wandel unterliegendes und sich ständig in Anpassung befindliches Konzept zu verstehen.

1. Schritt: Aufnahme der Schadflächen.

Das betriebliche Geo-informationssystem von HessenForst bietet Satellitenbild-Auswertungen (Stand 2023), die die Schadflächen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Langen darstellen. Die Detektion der Schadflächen erfolgte dabei automatisiert (Algorithmus), was eine Vorortprüfung notwendig macht.

Anhand der betrieblichen Karten haben der zuständige Revierleiter Herr Herrmann zusammen mit den Anwärtnerinnen und Amtsleiter Herr Mika die Schadflächen vor Ort überprüft und deren aktuellen Zustand grob erfasst. Dadurch soll ermöglicht werden in einem weiteren Schritt gemeinsam flächenbezogene Wiederbewaldungsmaßnahmen festzulegen.

Aktuell zeigt sich, dass die Schäden in den einzelnen Bereichen unterschiedlich stark ausgeprägt sind: Im nördlichen Teil (Bereich Froschhausen bis Kreisquerverbindung und Kortenbach) entstanden insbesondere durch den Sommersturm 2019 und absterbende Fichtenabteilungen große Freiflächen. Des Weiteren führen der weitere Diplodiabefall und die aufgerissenen Bestände zu instabilen Verhältnissen. Hierdurch ist ein weiterer Schadverlauf auf mindestens ca. 150 ha zu erwarten. Wie schwerwiegend dieser sein wird, ist derzeit nicht vorhersehbar und hängt maßgeblich von den Niederschlagsmengen und deren Verteilung im Jahresverlauf in den kommenden Jahren ab.

Im südlichen Teil (Kreisquerverbindung bis ZWO und Klein-Welzheim) beschränken sich die Freiflächen weitgehend auf abgestorbene Fichtenbestände. Generell sind aber auch hier sämtliche Waldbestände geschwächt und weisen sowohl voranschreitende Vitalitätsverluste (v.a. in der Buche ca. 50 ha) und Diplodiabefall (Kiefer ca. 60 ha) auf. Auch hier ist von einem Voranschreiten der Schäden auszugehen.

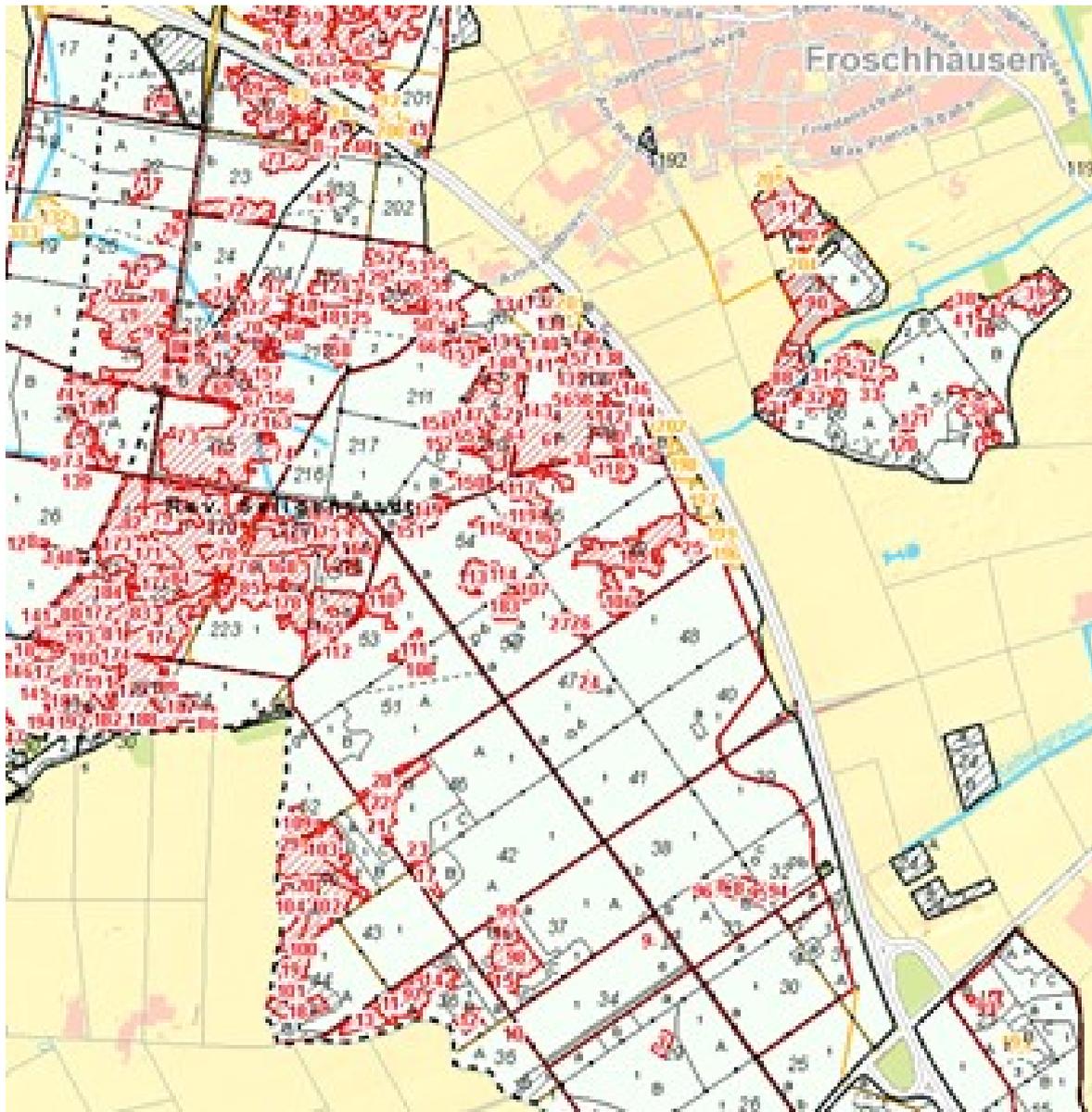


Abbildung 1: Beispielhafte Karte von Schadflächen (betriebliches GIS)

2. Schritt: Vorschlag möglicher Verjüngungsverfahren und Baumarten

Nicht bei allen Flächen ist direkt ein Handeln erforderlich. Auf vielen Flächen sollte erst einmal abgewartet werden, wie sich die weitere Entwicklung darstellt. Im Folgenden werden verschiedene Verjüngungsverfahren vorgestellt, die zur Anwendung kommen können.

Verjüngungsverfahren

- I. Sukzession: Auf Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden, sollen (zunächst) keine forstlichen Maßnahmen erfolgen. Der Zeitpunkt, ab dem forstliche Maßnahmen aufgegriffen werden, muss flächenspezifisch definiert werden.
 - II. Naturverjüngung: Flächen, die für die Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung vorgesehen werden, sollen intensiv beobachtet werden. Mischwuchsregulierung soll bedarfsweise durchgeführt werden. Auch die Möglichkeit durch Baggereinsatz Flächen für KI-NV (Kiefer-Naturverjüngung) vorzubereiten ist zu empfehlen.
 - III. Pflanzung: Pflanzung ist auf Flächen sinnvoll, bei denen die Naturverjüngung ausbleibt oder um neue Baumarten zu etablieren. Aus Sicht des Forstamtes sollten hierbei möglichst kleine Pflanzen (1/0 oder 2/0) zum Einsatz kommen, um eine uneingeschränkte Wurzelentwicklung zu ermöglichen. Unserer Erfahrung nach ist die Mortalitätsrate durch Trockenheit bei kleinen Pflanzen kleiner im Vergleich zu Heisterpflanzen.
1. Saat: Die Durchführung von Saat hat den Vorteil, dass sich die Wurzeln uneingeschränkt entwickeln können. Effizient ist die Saat allerdings nur maschinell durchzuführen. Dem steht das Verbot der flächigen Befahrung (FSC) entgegen. Saat spielt unserer Meinung nach im Stadtwald Seligenstadt eine untergeordnete Rolle (nur z.B. bei kleineren, öffentlichkeitswirksamen Terminen).

Spezialfall Hähersaat: durch das Aufstellen von Hähertischen wird die Ausbreitung der Eiche auf der Fläche unterstützt (Eicheln von Natur aus mit geringer Flächenausbreitung aufgrund von schweren Eicheln/Samen). Um die aufkommenden Sämlinge vor Verbiss zu schützen, können diese mit alten (wiederverwendeten) Einzelschützern aus alten Kulturen versehen werden.

Baumartenwahl

Die Baumartenwahl stellt eine bedeutende Planungsgröße dar, um den Stadtwald Seligenstadt klimastabil zu entwickeln. Dabei sollte die Baumartenpalette möglichst vielfältig sein. Hierbei muss diskutiert werden, welche Baumarten integriert werden sollen, die aktuell schwierig zu vermarkten sind jedoch als klimastabil angesehen werden (z.B. Probleme schnellwüchsiger Küstentanne).

3. Schritt: Verteilung der Verjüngungsverfahren

Die Nutzung der unterschiedlichen Verjüngungsverfahren soll zum einen das Risiko streuen und zum anderen die Kosten für die Umsetzung (z.B. Pflanzung) berücksichtigen.

Folgende Kosten legen wir dabei zugrunde:

2. Räumen von Flächen (z.B. als Vorbereitung für Pflanzmaßnahmen) 1.500 €/ha
3. Kulturen, d.h. Pflanzen, Gatteraufbau und -abbau, Pflege. Diese Kosten werden über mehrere Jahre verteilt anfallen und nicht vollständig in den ersten 5 Jahren.
4. Eichenkultur 30.000 €/ha
5. Laubholzkultur 15.000 €/ha
6. Nadelholzkultur 10.000 €/ha
7. Einleiten KI-NV 1.500 €/ha + Pflege (15 Std/ha à 30 € = 450 → 4 x pflegen/freischneiden = 1.800 €) → 2.800 €.
8. Naturverjüngung generell: 1.800 € für Pflege etc.

Wiederbewaldungsvorschlag Forstamt:

Umfangreiche Wiederbewaldungsmaßnahmen laufen bereits. So wurden in den letzten Jahren neun jeweils 1 ha große Eichenkulturen angelegt (immer in Mischung mit weiteren Baumarten). Außerdem wurden 1 ha Eiche NVJ (Naturverjüngung) im Gatter und 3 ha Kiefer NVJ initiiert. Des Weiteren wurde die Baumartenpalette kleinflächig an 33 Stellen erweitert (Trupps/Gruppen/Horste). Alle diese Kulturen bedürfen der ständigen Kontrolle und Pflege. Gegebenenfalls sind auch Nachbesserungen (Nachpflanzungen) nötig.

Es ist davon auszugehen, dass die klimatische Situation weiterhin angespannt bleibt. In Anbetracht dieser Tatsache ist der Vorschlag des Forstamtes in den nächsten 5 Jahren wie folgt vorzugehen, um das Risiko zu streuen:

1. Jeweils 1 ha Eichenpflanzung (z.B. Abt 222, 221, 210, 209, 36) und Erhöhung der Mischbaumarten (Auspflanzen von Löchern mit weiteren BA wie Spitzahorn, Bergahorn, Esskastanie, Douglasie, Küstentanne). In den Waldwirtschaftsplänen der letzten Jahre waren für Pflanzungen jeweils ca. 25.000-30.000€ vorgesehen. Dieser Betrag kann auch für die nächsten Jahre als grobe Richtschnur gelten. Um die Kosten etwas abzufedern wurden regelmäßig Fördergelder beantragt, was auch in Zukunft beibehalten werden soll, sofern die Fördertöpfe weiterhin zur Verfügung stehen.
Sollte sich auf Flächen, die zur Bepflanzung angedacht sind zwischenzeitlich natürliche Verjüngung einstellen muss neu bewertet werden, ob Ergänzungspflanzungen noch sinnvoll sind oder ob die Flächen sich selber überlassen werden können.
2. Aktive NVJ: Derzeit sind keine geeigneten Flächen für weitere Kiefer-NVJ vorhanden. Jedoch soll die Hähersaat durch weiteres Aufstellen und Bestücken von Hähertischen weiter fortgesetzt werden. Die Kosten fallen mit ca. 150 € pro Tisch gering aus, da hierfür eigenes Material und Saatgut aus dem Stadtwald verwendet werden kann. Weitere Kosten entstehen durch das Anbringen der Einzelschützer durch Unternehmer
3. Größere Sukzessionsflächen finden sich z.B. in Abt 221, 42, 36 mindestens 5 ha. Des Weiteren gibt es weitere kleine „verstreute Ecken“ in denen zunächst abgewartet werden sollte, was die Natur von selber bringt. Auf all diesen Flächen fallen in den nächsten Jahren zunächst keine Kosten an

Um den Überblick über die zahlreichen Maßnahmen zu behalten und die Pflege der angelegten Kulturen zu gewährleisten (z.B. auch im Vertretungsfall) werden diese mittels App erfasst und in digitalen Karten dargestellt. Insgesamt wird bereits jetzt deutlich, dass der Seligenstädter Stadtwald um einiges „bunter“ und vielfältiger geworden ist. Sowohl die bereits angelegten Kulturen als auch die im Konzept beschriebene Planung, wird in die neue Forsteinrichtung ab 2025 einfließen.

Mögliche Betriebszieltypen (= analog zu WEZ im Stadtwald)

1. WEZ 10 Eiche-Buche/Hainbuche
2. WEZ 13 Eiche-Edellaubbäume
3. WEZ 14 Eiche-Birke-Kiefer
4. WEZ 21 Buche-Eiche/Roteiche
5. WEZ 23 Buche-Edellaubbäume
6. WEZ 26 Buche-Douglasie
7. WEZ 31 Edellaubbäume
8. WEZ 40 Roterle
9. WEZ 71 Kiefer-Eiche
10. WEZ 74 Kiefer-Birke
11. WEZ 76 Kiefer-Douglasie-Buche



Abbildung 2: Mittels HessenForst-App im mobilem GIS aufgenommene Kulturflächen

Das dargestellte Wiederbewaldungskonzept wird auch in die neue Forsteinrichtung 2025 einfließen. Auch potentielle Flächenangliederungen, d.h. Walderweiterungsflächen können dann im Zuge dessen geprüft werden.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. November 2023

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-292/I/937 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	13.11.2023		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	04.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023		

**Betreff: Bericht über vergangene und zukünftige Baumpflanzungen
- Vorlage des Magistrats vom 13.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-292/I/937 21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 10.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 27, Drucksache Drucks. 17-264/I/816 21-26 den Magistrat beauftragt, einen Bericht über die vergangenen und zukünftigen Baumpflanzungen vorzulegen.

A.) Anzahl der Baumpflanzungen der Jahre 2021 und 2022, aufgeteilt in Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen

Grundsätzlich ist eine Ersatzpflanzung auch immer eine Neupflanzung. Für das Jahr 2021 konnten seitens des Umweltamtes insgesamt 31 Bäume nachgepflanzt und 17 Neupflanzungen durchgeführt werden. Für das Jahr 2022 stehen 18 Neupflanzungen und 41 Nachpflanzungen zu buche.

Weitere Baumpflanzungen wurden seitens des Friedhofamtes beauftragt. Es wurden auf den Friedhöfen in 2021 insgesamt 27 Bäume gepflanzt und im Jahr 2022 16 Bäume. Eine Auflistung ob es sich dabei um Neu oder Ersatzpflanzungen handelt gibt es seitens des Friedhofamtes nicht.

Es konnte im Rahmen des Straßenbaus zusätzliches Begleitgrün geschaffen werden. Das betrifft für das Jahr 2021 insgesamt 21 Bäume für die Bereiche Nordring und Jügesheimer Weg.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 39 Bäume in der Eisenbahnstraße und im Bahnhofsumfeld neu angepflanzt.

C) Anzahl der Pflanzungen von Geburtsbäumen

Die Einführung von Geburtsbäumen wurde mit Stadtverordnetenbeschluss vom 23.05.2022 beschlossen. Im Jahr 2022 sind 222 Kinder geboren. Die Bäume sollen in diesen Herbst gepflanzt werden.

D.) Auflistung der Kosten der Stadt Seligenstadt für Pflanzung und Pflege im ersten Jahr und für die beiden letzten Jahre.

Ein Baum bedarf grundsätzlich immer einer Pflege. Die Kosten für Baumpflanzungen und Pflege in den ersten drei Jahren variieren nach verschiedenen Faktoren wie Pflanzengröße, Standort, Art des Baumes und Pflegeaufwand. In der Regel liegen die Kosten im ersten Jahr zwischen 1.000 bis 1.500 Euro pro Baum. Diese Kosten beinhalten den Kauf des Baumes, die Vorbereitung des Pflanzlochs, das Pflanzen selbst und die anfängliche Pflege wie Bewässerung und Düngung. Die jährlichen Kosten für die Pflanzung und Unterhaltung von Ersatz oder Neupflanzungen belaufen sich im Umweltamt für das Jahr 2021 auf 38.000,00 € und für das Jahr 2022 auf 54.000,00 €.

Die Kosten für die Pflanzung und Pflege seitens des Bauamtes für den Bereich Nordring und Jügesheimer Weg beliefen sich im Jahr 2021 auf 21.000,00 € und für das Jahr 2022 auf 6.000,00 €.

Für die Baumanpflanzungen 2022 für die Eisenbahnstraße und das Bahnhofsumfeld beliefen sich die Kosten auf 88.000,00 €.

E.) Auflistung der Spendeneinnahmen der letzten beiden Jahre durch das Projekt Baumspende

Für das Projekt ein Baum für unsere Stadt wurden in 2021 insgesamt 6.819,00 € und in 2022 wurden Gelder in Höhe von 12.000,00 € gespendet.

F.) Anzahl und Standorte von geplanten zukünftigen Baumstandorten und der entsprechenden Kosten.

Die Baumpflanzungen finden an verschiedenen Orten im Stadtgebiet statt, darunter Mainuferweg, Schwimmbad, Grünanlage Bleiche etc. Dabei wurden verschiedene Baumarten ausgewählt, die sowohl zur lokalen Umgebung als auch zu den klimatischen Bedingungen passen. Die Baumpflanzungen wurden vom Eigenbetrieb Stadtwerken durchgeführt. Das Umweltamt arbeitet eng mit den Stadtwerken zusammen, um die besten Standorte für die Bäume zu finden und sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß gepflanzt und gepflegt werden. Wie oben schon erwähnt liegen die Kosten im ersten Jahr zwischen 1.000 bis 1.500 € pro Baum und Jahr, abhängig Baumart und Pflanzgüte.

Durch den Sturm 2019 und die in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Trockenperioden und Starkwinde werden wir immer wieder mit abgestorbenen Bäumen konfrontiert, die wir versuchen zeitnah zu ersetzen. Das Umweltamt setzt in der Haushaltsmittelplanung jährlich circa 50.000 € für Nachpflanzungen und Pflege an.

G.) Bericht über Bemühungen zur Bepflanzung auf privaten Flächen

Nach wie vor gilt es, den aktuellen Baumbestand zu erhalten und Ausfälle zeitnah zu ersetzen. Des Weiteren werden stadteigene Grundstücke überprüft, um weitere Baumpflanzungen zu ermöglichen. Konkrete Verhandlungen mit Privateigentümer haben derzeit noch nicht stattgefunden. Das Umweltamt ist aber im Austausch mit den Landwirten, wo ggf. sinnvolle Baumpflanzungen (evtl. verlängerter Rödchesweg) entstehen könnten.



Eingang Stv.-Büro: 19.11.2023
Drucks. 17-293/I/966 21-26



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Palatiumstraße 12-63500 Seligenstadt

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Fraktionsbüro:

Palatiumstraße 12
63500 Seligenstadt
fraktion@gruene-seligenstadt.de

Seligenstadt, den 19.11.2023

Antrag zur Reduzierung von Wahlplakaten

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Seligenstadt untersagt in Zukunft jegliches Plakatieren von Wahlwerbung in Form von Laternenwerbung oder Plakaten an Schildern, etc. Wahlplakate sollen zukünftig an speziellen und geeigneten Tafeln an mehreren zentralen Stellen in der Stadt und den Ortsteilen angebracht werden, so wie es z.B. Langen und viele andere Kommunen seit Jahren praktizieren.

Begründung:

Die bisherige Art der Wahlwerbung, auch hier in Seligenstadt, ist bei den heute verfügbaren medialen Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß. Sie verbraucht unnötige Ressourcen und Geld.

Durch das Umstellen der Wahlwerbung von der bislang üblichen Plakatflut auf einige, von der Stadt zu bestimmende Plakatwände, würden wir einen kleinen, konkreten Beitrag zum Umwelt- und damit Klimaschutz leisten. Jedes Plakat erzeugt unnötigen Müll. Die zahlreichen, leider oft aus Hohlkammerplastik gefertigten Plakate, vermehren den Plastikmüll ebenso wie die unzähligen Kabelbinder. Wenn man sich vor Augen hält, wieviel Wasser, Holz, Öl und Energie zur Produktion dieser äußerst kurzlebigen Produkte verschwendet werden, so kommen wir zu der Überzeugung, dass wir uns diesen überflüssigen Umgang mit Rohstoffen nicht mehr leisten sollten.

Ebenso beeinflusst das inflationäre Aufhängen von Plakaten die Verkehrssicherheit, wichtige Verkehrszeichen können leicht übersehen werden, die Aufmerksamkeit von VerkehrsteilnehmerInnen wird zumindest beeinträchtigt.

Dem zunehmenden Vandalismus würde damit auch Rechnung getragen, gerade im zurückliegenden Landtagswahlkampf waren davon alle Parteien nicht unwesentlich betroffen.



Silke Rückert
Fraktionsvorsitzende



Frank Raupach
Fraktionsvorsitzender

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Eingang Stv.-Büro: 20.11.2023
Drucks. 17-295/I/971 21-26

20. November 2023

ANTRAG - Einführung eines individuellen Ampelmännchens

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen auf welchen Fußgängerampeln im Umkreis des Altstadtgebietes die Einführung eines individuellen Ampelmännchens, welches als Vorbild das Turmmännchen auf dem Steinheimer Torturm haben soll, möglich ist. Außerdem ist zu prüfen, welche Kosten bei einer solchen Maßnahme pro Ampel entstehen würden.

Begründung:

Seligenstadt lag bereits im Mittelalter an der Kreuzung von zwei wichtigen Straßen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung. Entsprechend den vier Himmelsrichtungen hatte es auch Stadttore (Obertor, Maintor, Rödertor und Niedertor). Außer dem Maintor, waren alle Stadttore mit Vorwerken, Zugbrücken, Pfortenhäusern und Türmen ausgestattet. Bis auf das Niedertor, mussten alle den Bedürfnissen des wachsenden Straßenverkehrs weichen.

Aus dem Niedertor wurde im Laufe der Zeit durch den Sprachgebrauch, bedingt wohl durch das nächste Oberamt in Steinheim, der Steinheimer Torturm. Erbaut wurde der Turm zwischen 1603 und 1605 am nördlichen Ende der Altstadt. Er ist der einzig erhaltene Torturm und prägt seit nunmehr 400 Jahren das Stadtbild. Auf der Spitze des Turmes steht seit jeher das sogenannte Turmmännchen. Es wurde aus einem angekauften Kupferkessel von einem Frankfurter Kupferschmied, wohl nach dem Entwurf des Seligenstädter Malers Hans Berger gefertigt. Das Turmmännchen ist inzwischen zu einem Wahrzeichen für die Stadt geworden, sowohl bei kulturellen Veranstaltungen als auch im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Seligenstadt, dem Seligenstädter Heimatblatt, spielt es eine herausragende Rolle.

Als Würdigung dieses Wahrzeichens der Stadt sollen einige Fußgängerampeln im Stadtgebiet zukünftig das Turmmännchen, statt anderer Fußgängersymbole tragen.

Beispielhafte Darstellung:



Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt

Bereits viele andere Kommunen nutzen die Fußgängerampeln um Wahrzeichen und besondere Persönlichkeiten der Stadt zu würdigen. Darunter unter anderem:

- I. Mainz (Mainzelmännchen)
- II. Friedberg (Elvis Presley)
- III. Duisburg (Bergarbeiter)
- IV. Augsburg (Kasperle von der Augsburger Puppenkiste)
- V. Hameln (Rattenfänger von Hameln)
- VI. Emden (Otto Walkes)
- VII. Bremen (Bremer Stadtmusikanten)
- VIII. Bonn (Johann Wolfgang von Goethe)

Die Richtlinie für Signalanlagen schreibt für die Symbole auf der Fußgängerampel lediglich vor: **„Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen.“**

Die Fraktionen von CDU und FDP sind davon überzeugt, dass die gezielte Umrüstung einiger Ampeln im touristisch hauptsächlich frequentierten Bereich rund um die Seligenstädter Altstadt sowohl identitätsstiftend als auch kulturell bereichernd sein würde.

CDU Fraktion Seligenstadt

FDP Fraktion Seligenstadt



Oliver Steidl
Fraktionsvorsitzender

Susanne Schäfer
Fraktionsvorsitzende



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 21. November 2023

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-298/I/960 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	20.11.2023		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	05.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023		

Betreff: Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Jahr 2022
- Vorlage des Magistrats vom 20.11.2023 - BERICHT -
Drucks. 17-298/I/960 21-26

Die Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 wurde für die Städte und Gemeinden verbindlich eingeführt. Im Sinne der DIN 1076 sind somit folgende Bauwerke in Seligenstadt zu überwachen und zu prüfen:

- BW 01 – Brücke am Kleingartengelände „Breitenbach“ (Verlängerte Fontanestraße)
- BW 03 – Brücke über den Schleifbach (Mainuferweg)
- BW 04 – Verrohrung Riegelsbach (hinter der Einhardschule)
- BW 05 – Stützmauer an der Festwiese (bei den ehemaligen Stadtwerken Seligenstadt)
- BW 06 – Ufermauer an der Schiffsanlegestelle (Wasserbau)
- BW 07 – Unterführung Würzburger Straße (Fußweg)

Die Ingenieurgesellschaft mbH Jenisch + Jung legte dem Tiefbauamt die Bauwerksprüfberichte für das Jahr 2022 vor.

BW 01 – Brücke am Kleingartengelände „Breitenbach“ (Verlängerte Fontanestraße)

Die Standsicherheit ist gegeben. Die Verkehrssicherheit ist gegeben. Die Dauerhaftigkeit ist beeinträchtigt.

Instandsetzungsmaßnahmen:

Der Durchflussquerschnitt ist von Anlandungen und Verschmutzungen zu befreien. Die Verschmutzungen auf dem Bauwerk sind zu entfernen.

Der Betonausbruch im Bereich der Pfostenverankerung ist instand zu setzen.

BW 03 – Brücke über den Schleifbach (Mainuferweg)

Die Standsicherheit ist beeinträchtigt. Die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt. Die Dauerhaftigkeit ist beeinträchtigt.

Prüfungstext:

Bei der Prüfung wurden Schäden an dem Bauwerk festgestellt, die eine objektbezogene Schadensanalyse (OSA) erübrigen und eine kurzfristige Erneuerung des Überbaus aus Holz erfordern. Wegen der Schadenserweiterung an den Längsträgern ist die Standsicherheit des Bauteils und des Bauwerks beeinträchtigt. Eine Nutzungseinschränkung ist vorzunehmen. Die Nutzung ist auf ein zulässiges Gesamtgewicht 3 t zu reduzieren (bisher 6 t). Schadensbeseitigung kurzfristig erforderlich.

2024 wird das Amt für Bau- und Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau, die Erneuerung des Überbaus (Längsträger, Bohlenbelag und Auflagerhölzer) durchführen.

Im Rahmen der Bauwerksunterhaltung ist das Bauwerk in regelmäßigen Abständen zu reinigen, um eine Durchfeuchtung der Bauteile vor allem durch Feuchtigkeitsspeicherndes Material zu verhindern als auch die Verkehrssicherheit (Rutschgefahr, etc.) zu gewährleisten. Auch der Bewuchs im Bereich der Böschung ist regelmäßig zu entfernen.

BW 04 – Verrohrung Riegelsbach (hinter der Einhardschule)

Die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit sind gegeben.

Instandsetzungsmaßnahmen:

Mittelfristig sind die vorhandenen einzelnen lokalen Betonabplatzungen mit freiliegender Bewehrung instand zu setzen, um die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes langfristig zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bauwerksunterhaltung sind das Bauwerk zu reinigen und der Bewuchs zu entfernen.

BW 05 – Stützmauer bei den ehemaligen Stadtwerken Seligenstadt (Mainuferweg/ An der Festwiese)

Das Bauwerk weist erhebliche Mängel auf, welche die Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit beträchtlich einschränken!

Die von der Prüfung ermittelte Zustandsnote 3,9 beschreibt einen ungenügenden Bauwerkszustand. Schwerpunkt dieser Beurteilung ist der schlechte Allgemeinzustand des Bauwerks. Aufgrund der Sperrung der Rampe für den öffentlichen Verkehr, besteht durch die unzureichenden, nicht den Vorschriften entsprechenden Holmgeländer keine akute Verkehrsfährdung.

Tragfähigkeitsveränderung:

Bewegung der Stützmauer mit Verkipfung und unterschiedlichen Setzungen, mit der Folge von Vertikal- und Schrägrissen. In den horizontalen Betonierabschnitten weitestgehend durchgehende Abrisse durch die schlechte Betonqualität. Setzungsbewegungen in der Rampenschüttung sind nicht auszuschließen.

Dauerhaftigkeit ist nicht gegeben:

Zunehmende Zerstörung des Betongefüges mit schlechter Betonqualität, Abrisse in den Betonierfugen und umfangreiche Rissbildung.

Es wurde bei den Betonausbrüchen gegenüber der Hauptprüfung 2015 und 2021, der Einfachen Prüfung 2018, den Besichtigungen 2019 und 2020 augenscheinlich kein wesentlicher Unterschied festgestellt.

Bewegungen durch Baugrundsetzungen, insbesondere der Hinterfüllung.

Beeinträchtigung der Standsicherheit durch erhöhten Erddruck aus der stauwasserfördernden Hinterfüllung.

Risse, Ausbrüche und Hohlstellen im Zuge der jährlichen Überwachung und Prüfungen sind weiterhin zu beobachten. Soweit zugänglich bzw. augenscheinlich sichtbar sind keine wesentlichen, sichtbaren Veränderungen bei der Besichtigung 2022 gegenüber den früheren Prüfungen und Besichtigungen augenscheinlich erkennbar.

Es gelten weiterhin die Aussagen der früheren Prüfberichte:

Im vierten Feld gibt es einen größeren Versatz in Feldmitte mit einer Spaltung des Betons.

Ein Versagen des dritten Feldes ist nicht auszuschließen, teilweise auch im zweiten Feld.

Die Betonqualität der gesamten Wand ist mangelhaft, mit der Folge starker Rissbildung und vergrößerten Ausbrüchen. Durch den großen Ausbruch im zweiten Feld wird der Querschnitt der Wand in einem Teilbereich bis auf die Hälfte der Wandstärke reduziert und somit geschwächt.

Die Absackung der Hinterfüllung, einschließlich Belag und längs der Stützwand in einem Streifen von zirka 60 cm Breite, ergab keine Veränderung zur letzten Prüfung. Der Belag ist gerissen und längs der Stützwand entsteht eine aufgehende Fuge.

Die bei der Einfachen Prüfung 2018 festgestellte beginnende Vermoderung / Verfaulung und im Jahr 2020 weiter fortgeschrittene mit sogar stellenweise völliger Zerstörung der Holzsubstanz an den erdberührenden Holzbauteilen der provisorischen Abstützung wurden teilweise ausgetauscht. Somit ist die provisorische Abstützung zum Zeitpunkt der Prüfung wieder funktionsfähig. Die nicht ausgetauschten als auch die erneuerten erdberührenden Holzbauteile der provisorischen Abstützung sind weiterhin regelmäßig zu kontrollieren, dokumentieren und bei beginnender Vermoderung / Verfaulung auszutauschen.

Die Standsicherheit des Bauwerkes ist durch die zusätzliche teilweise instandgesetzte provisorische Abstützung wieder weitestgehend gegeben. Die erforderlichen Nutzungseinschränkungen für das Bauwerke sind durch die Absperrmaßnahmen vorhanden, jedoch ist eine zeitnahe Erneuerung des Bauwerkes einzuleiten.

2024 wird die Planung für den Abriss des alten Stadtwerke-Gebäudes und der Stützmauer erstellt und 2025 der Abriss mit einer Abböschung des Geländes baulich ausgeführt. (siehe auch Bericht Drucks. 17-145/I/433 21-26)

BW 06 – Ufermauer an der Schiffsanlegestelle (Wasserbau)

Standsicherheit und Verkehrssicherheit sind gegeben.

Instandsetzungsmaßnahmen:
Zurzeit keine.

BW 07 – Unterführung Würzburger Straße (Fußweg)

Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sind gegeben. Die Dauerhaftigkeit ist beeinträchtigt.

Instandsetzungsmaßnahmen:
Schmutzablagerungen am Bauwerk und in der Entwässerungsrinne sind im Rahmen der Bauwerksunterhaltung zu reinigen.

Das Amt für Bau- und Stadtentwicklung gibt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung den Sachverhalt zur Kenntnis.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Stadt Seligenstadt Marktplatz 1 63500 Seligenstadt

An die
Damen und Herren des
Magistrats und der
Stadtverordnetenversammlung
63500 Seligenstadt

Haupt- und Steueramt
Sachbearbeiter/in: Frau Völker
Unser Zeichen: 10-Kö/tv
Telefon: 06182 87 1090
Fax: 06182 879109
E-Mail: hauptamt@seligenstadt.de

Datum: 27.11.2023

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Stand 30.09.2023 Drucks. 17-302/I/975 21-26

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt erhalten Sie als Anlage den Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, jeweils in der Reihenfolge der Sitzungen, zu Ihrer Kenntnisnahme. Die nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkte befinden sich dabei am Ende der Auflistung.

Die im Bericht gelb hinterlegten Drucksachen sind im Berichtszeitraum nach Angaben der Fachämter erledigt.

Für die noch nicht vollständig erledigten Beschlüsse ist der Sachstand durch die zuständigen Ämter zum 30.09.2023 gemeldet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

8. SITZUNG am 13.02.2012

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	Liegenschaftsamt TOP 15 Öffentlich Abt. A	Maßnahmen zur Steigerung der ordentlichen Erträge und zur Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen für den Riesensaal, die Bürgerhäuser und die Festplätze Antrag der FWS-Fraktion vom 05.01.2012 Drucks. 15-77/II/204 11-16	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil die neue Gebührensatzung noch in Bearbeitung ist. Sie wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, sobald die interfraktionelle Vorberatung abgeschlossen ist. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

21. SITZUNG am 14.10.2013

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	<p>Amt für Bau und Stadtentwicklung</p> <p>TOP 13 Öffentlich Abt. A</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 84 "Ehemalige Don-Bosco-/Matthias-Grünwald-Schule"</p> <p>- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 08.04.2013 Drucks. 15-217/II/564 11-16</p> <p>- hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.04.2013 - Drucks. 15-217/II/564 11-16 A</p> <p>- hierzu Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2013 - Drucks. 15-217/II/564 11-16 B</p>	<p>Der Beschluss ist in dieser Form nicht umsetzbar.</p> <p>Möglicherweise wird die Fläche durch das Neubaugebiet am Westring wieder als Schulstandort benötigt. Die Erweiterungsfläche wird im Rahmen der Fortschreibung des RegFNP geprüft, welcher derzeit vom Regionalverband Frankfurt Rhein-Main neu aufgestellt wird.</p> <p>Kein neuer Sachstand. Durch die Erweiterung des Verbandes sind 5 neue Gemeinden zusätzlich zu bearbeiten, sodass sich die Überprüfung verzögert.</p>

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

32. SITZUNG am 11.05.2015

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	Amt für Bau und Stadtentwicklung TOP 11 Öffentlich Abt. A	Gestaltungssatzung - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 Drucks. 15-379/II/1183 11-16 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.04.2015 Drucks. 15-379/II/1183 11-16 NEU	Die erforderlichen Planungskosten konnten aufgrund dringlicher Projekte bei Haushaltsplanung 2023 nicht berücksichtigt werden.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 – 2016

35. SITZUNG am 30.11.2015

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	Amt für Bau und Stadtentwicklung TOP 23 Öffentlich Abt. B	Unterführung Kapellenstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2015 – Drucks. 15-441/II/1366 11-16 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2015 – Drucks. 15-441/II/1366 11-16 A	Eine weitere Bearbeitung kann derzeit wegen anderweitiger dringlicher Projekte nicht durchgeführt werden. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

2. SITZUNG am 23.05.2016

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	Liegenschaftsamt TOP 18 Öffentlich Abt. B	Aufwertung des Mainradweges - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2016 - Drucks. 15-477/II/1476 11-16	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 26.09.2016 den Bericht des Fachamtes zur Kenntnis genommen. Als erster Baustein ist im Herbst 2019 ein elektronisches Info-Terminal im Bereich des Fähranlegers installiert worden. Weitere Schritte sollen folgen.</p> <p>In den Jahren 2021 und 2022 wurde der Festplatz am Main für eine Saisongastronomie verpachtet. Der Pächter hat den Pachtvertrag nach der Saison 2022 gekündigt.</p> <p>In den Haushalten 2022 und 2023 wurden zugunsten anderer, vorrangiger Maßnahmen, keine Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kein neuer Sachstand.</p>

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021
9. SITZUNG am 12.06.2017

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
3	Amt für Bau und Stadtentwicklung TOP 12 Öffentlich Abt. A	Fuß- und Radweg entlang der L2310 in Richtung Rodgau-Weiskirchen - Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 10.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 A - hierzu Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 26.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 A NEU - Antrag der CDU-Fraktion vom 31.05.2017 – Drucks. 16-73/I/276 16-21 NEU A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Für den ersten Teilabschnitt von Froschhausen bis zum Abzweig nach Weiskirchen wird zurzeit der Feststellungsentwurf erstellt. Für den zweiten Teilabschnitt von dem Abzweig nach Weiskirchen bis zum Tannenmühlkreisel wird die TÖB Anhörung durchgeführt und steht kurz vor Abschluss.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

14. SITZUNG am 23.04.2018

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 8 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	„Kinderspielplatzbedarfsplan" und „Bespielbare Stadt“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.05.2010, Drucks. 14-500/I 291 06-11 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2011, Drucks. 15-10/I26 11-16) - Vorlage des Magistrats vom 30.10.2017 - BERICHT - Drucks. 16-123/I/470 16-21 - hierzu Antrag der CDU-Fraktion vom 02.04.2018 – Drucks. 16-123/I/470 16-21 A - hierzu Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 18.04.2018 – Drucks. 16-123/I/470 16-21 B	<p>In der Ergänzung zum 1. Gesamtstädtischen Konzept „Spiel in der Stadt“ vom Januar 2018, welcher einen Überblick zu allen offiziellen und „inoffiziellen“ Spielbereichen gab, folgte im Anschluss - wie von den politischen Gremien gewünscht - eine detaillierte Analyse zu jedem Spielplatz mit Angabe konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Spielplatzqualität, einschließlich einer ersten Kostenschätzung für die mögliche Umsetzung sowie einer Aufteilung nach Jahren. Dieser Bericht samt Prioritätenliste vom Sommer 2021 wurde zurückgezogen, da dies den Mitgliedern des Fachausschusses immer noch nicht ausreichend erschien.</p> <p>Unter der Federführung des Bauamtes und seit 01.04.2022 durch das Liegenschaftsamt wurden von den vorgesehenen Maßnahmen bereits auf 10 Spielplätzen konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt. Auf weiteren 4 Spielplätzen sind derzeit Maßnahmen beauftragt und werden kurzfristig umgesetzt.</p>

			<p>Die Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen, insbesondere hinsichtlich der Prioritätenliste. Der Bericht kann mit dem aktuell vorhandenen Personal und den vorhandenen Mitteln nicht in anderer Form erstellt werden.</p> <p>Kein neuer Sachstand</p>
--	--	--	--

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

15. SITZUNG am 18.06.2018

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 19 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. A	Qualitätsverbesserung Kindertagesstätten - Antrag der CDU-Fraktion 09.05.2018 Drucks. 16-157/II/638 16-21 - gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 08.06.2018 Drucks. 16-157/II/638 16-21 A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil andere dringliche Themen (im Besonderen Personalausfälle, Koordinierung der Platzangebote bei geringem Personalstand, Fachkräftemangel) im Vordergrund standen.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

17. SITZUNG am 29.10.2018

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 20 Amt für soziale Infrastruktur Öffentlich Abt. B	Verkürzung der Schrankenschließzeiten - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 01.10.2018 - Drucks. 16-200/I/795 16-21	Nach mehreren Anläufen ist es uns jetzt gelungen, Kontakt mit der DB-Netz AG herzustellen. Zurzeit sind wir noch in regem Austausch mit der DB zu diesem Thema. Eine belastbare Antwort auf unsere Fragestellungen wurde uns zugesagt, liegt aber noch nicht vor.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

20. SITZUNG am 04.02.2019

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 12 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. A	Konkretisierung der Produktziele - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2019 – Drucks. 16-212/I/874 16-21 - hierzu Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 22.01.2019 – Drucks. 16-212/I/874 16-21 A	Aktuell kann diese Aufgabe vom bestehenden Team der Kämmerei nicht vollumfänglich übernommen werden. Dennoch wird jedes Jahr mit Planung des Haushalts der Versuch unternommen die Produktziele zu konkretisieren. Erfolgt ist dies für die Kämmerei und Stadtkasse, Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur (Produkt: 315.10 und 412.00), Amt für soziale Infrastruktur und dem Hauptamt. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

23. SITZUNG am 02.09.2019

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 7 b Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Ausgleichsflächen für Waldschäden - Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2019 – Drucks. 16-258/II/1083 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil HessenForst das Wiederbewaldungskonzept im Sommer 2022 abschließen und dann im Zuge der Wirtschaftsplanvorstellung präsentieren wollte. Durch betriebsbedingte Verzögerungen musste die Präsentation verschoben werden und konnte bei der letzten Waldbegehung oder Waldwirtschaftsplanberatung nicht wie geplant vorgestellt werden. HessenForst will das Wiederbewaldungskonzept so schnell wie möglich zur Verfügung stellen. HessenForst weist darauf hin, dass auch in der neuen Forsteinrichtung 2025 detaillierte Planungen vorgenommen und die Wiederbewaldungsmaßnahmen mit aufgenommen werden. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

24. SITZUNG am 28.10.2019

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 13 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Verschönerung der Ortseingänge - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2019 – Drucks. 16-261//1101 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil erst jetzt ein Planungsbüro gefunden werden konnte, das ein entsprechendes Konzept erstellen kann. Das Planungsbüro hat ein Angebot unterbreitet und wurde Ende März beauftragt. Aktuell ist das Planungsbüro mit der Bestandaufnahme der verschiedenen Ortseingänge befasst. Laut Zeitplan des Büros ist mit ersten Ergebnissen im 1. Quartal 2024 zu rechnen.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

26. SITZUNG am 10.02.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Landschaftsplan Nr. 54 „Nordring II“ Aufstellungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 16.12.2019 – Drucks. 16-283/I/1202 16-21	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anschlussvariante sowie die Einleitung des Bebauungsplanes in der Sitzung am 12.12.2022 beschlossen.</p> <p>Da sich die Geltungsbereiche unterschiedlicher Bauleitplanungen (Planfeststellungsverfahrens und die Bebauungsplanänderung) nicht überlagern dürfen, kann mit dem Planungsprozess erst nach der Fertigstellung der Trassenführung mit der Festlegung des Geltungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens begonnen werden.</p> <p>HessenMobil hat die bis jetzt erarbeitete Trassenplanung und die Entwässerung überarbeiten lassen. Dabei sind zahlreiche Themen / Probleme aufgetaucht, die mit unterschiedlichen Akteuren abgestimmt werden müssen bzw. sich in Abstimmung befinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingriff in das bestehende NSG/ FFH-Gebiet „Schwarzbruch“ bei Seligenstadt Ab dem Anschlusspunkt an den 2. BA verläuft die Trasse des 3. BA Ortsumgehung

			<p>teilweise durch das NSG/ FFH-Gebiet „Schwarzbruch“. Der Trassenverlauf, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgebiet bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Dies muss mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Eine Ortsbegehung mit der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörden ist erfolgt. Die Entscheidung und die naturschutzrechtlichen Auflagen werden im Spätherbst erwartet.</p> <p>2. Bibervorkommen und Biberbau Zur Sicherung des Habitats ist ein Bibersachverständiger durch HessenMobil beauftragt worden und wird begleitend im Planungsprozess wirken.</p> <p>3. Renaturierung des Stadtmühlbachs Die Planung ist mit der Stadtverwaltung, der Feuerwehr und den Landwirten abgestimmt worden. Da auf der Bleiche Altlasten eingetragen sind, wurden weitere</p>
--	--	--	--

			<p>Bodenuntersuchungen durchgeführt. Derzeit wird das Gutachten erstellt.</p> <p>4. Ferner werden mit unterschiedlichen Beteiligten und zuständigen Behörden folgenden Themen abgearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anhebung der Gradienten in Teilabschnitten des 3. BA• Anpassung der Landwirtschaftlichen- und Radwege• Behandlung von den 8 geplanten Bauwerken unterschiedlicher Größe• Verwendung von kleinen Radien in Teilbereich des 3. Abschnitts• Viadukt Stadtmühlbach/ Bahnlinie und Fußwegbrücke östlich der Bahnlinie
--	--	--	--

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

27. SITZUNG am 08.06.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 10 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Verbesserung der Parksituation von Anwohnern um bewirtschaftete Flächen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 13.01.2020 Drucks. 16-285//1236 16-21 - Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.02.2020 Drucks. 16-285//1236 16-21 A	Der Bericht wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 zur Kenntnis genommen. Somit erledigt.
2	TOP 16 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Öffentliche Trinkwasserbrunnen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.03.2020 Drucks. 16-293//1281 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung. Kein neuer Sachstand.
3	TOP 31 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. B	Dienstrad-Leasing für städtische Angestellte - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 06.05.2020 Drucks. 16-311//1345 16-21	Wie bereits in den vorangegangenen Berichten ausführlich geschildert, konnte die Angelegenheit aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt bislang noch nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 eine der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Die zweite Stelle wird dann ab 01.04.2024 besetzt werden. Damit kann nun schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der

			Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.
--	--	--	--

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

30. SITZUNG am 07.09.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 21 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Verkehrsberuhigung Freihofplatz und Fähranlegebereich – gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 07.08.2020 Drucks. 16-330/I/1446 16-21 – Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 27.08.2020 Drucks. 16-330/I/1446 16-21 A	Erledigt durch Drucksache 17-265/I/781 21-26 und Beschluss vom 25.09.2023.
2	TOP 27 a Liegenschaftsamt, Amt für soziale Infrastruktur, Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Etablierung einer Mountainbike-Strecke – Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2020 – Drucks. 16-319/I/1359 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil hier zahlreiche verschiedene Organisationen eingebunden werden müssen. Es konnte bisher noch keine Fläche gefunden werden, die keine Konflikte mit der Nachbarschaft birgt und auch die Zustimmung der UNB findet. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung für eine in Frage kommende Fläche am städtischen Stadion eine Nutzung als Hundespielwiese beschlossen. Kein neuer Sachstand.
3	TOP 27 b Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Bildungsstandort Seligenstadt stärken Schulspektrum am Standort der ehemaligen Matthias-Grünewald- Schule um ein mehrsprachiges Bildungshaus erweitern – gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 04.08.2020 –	Das Grundstück Einhardstraße 76 ist 22.581 qm groß und gehört dem Kreis Offenbach. Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück „Fläche für den Gemeinbedarf – Weiterführende Schule“ aus. Die Errichtung einer

		Drucks. 16-324//1435 16-21	<p>öffentlichen oder privaten Schule wäre dort bauplanungsrechtlich zulässig. Die Größe des Grundstücks müsste für ein mehrsprachiges Bildungshaus und eine öffentliche Schule ausreichend sein, zumal möglicherweise Synergien genutzt werden können. Die Eramusschule hatte das Grundstück Große Maingasse 7 mit 2.608 qm als ausreichend groß erachtet. Es muss jedoch geklärt werden, ob die derzeit in der Einhardstraße 76 vorhandene Flüchtlingsunterkunft weiter bestehen bleiben kann bzw. wie lange diese bestehen bleiben muss.</p> <p>Verhandlungen über das Grundstück sollten zwischen Bürgermeister und Landrat geführt werden.</p> <p>Kein neuer Sachstand.</p>
4	<p>TOP 28 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur</p> <p>Öffentlich Abt. B</p>	<p>Neubau einer Schulbetreuung an der Konrad-Adenauer-Schule – Antrag des Magistrats vom 10.08.2020 – Drucks. 16-337//1438 16-21</p>	<p>Die Schulbetreuung konnte Mitte September 2023 die neuen Räumlichkeiten beziehen und in Betrieb nehmen. Kleine Restarbeiten im Außenbereich stehen noch aus. Somit erledigt.</p>

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

32. SITZUNG am 14./15.12.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Schulwegsicherung Kreuzungsbereich Jahnstraße/Kapellen- und Ellenseestraße - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 14.11.2020 - Drucks. 16-370/II/1573 16-21 - neu formulierter Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 03.12.2020- Drucks. 16-370/II/1573 16-21 A	Durch interne Mittelumschichtungen ist es im Sommer 2021 gelungen, eine kostengünstige Machbarkeitsstudie durch die Hochschule Darmstadt ausarbeiten zu lassen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Da es ein kostengünstiges Angebot war, konnten wir einen Zeitplan für die Planung nicht vorgeben. Gleichzeitig will Hessen-Mobil die Ampelanlage an dieser Kreuzung erneuern. Dieser reinen Erneuerung hat die Stadt widersprochen. Ziel ist es, statt einer neuen Ampelanlage einen provisorischen Kreislauf zu erhalten. Kein neuer Sachstand.
2	TOP 19 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Erlebnisort Bleiche -gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 16.11.2020- Drucks. 16-372/II/1575 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil der Prüfungsauftrag Abstimmungen mit anderen Fachämtern und umfangreiche Kostenermittlungen erfordert. Eine Koordination der unterschiedlichen Flächenansprüche mit verschiedenen Fachämtern sowie die Erstellung einer Prioritätenliste ist notwendig, da sich die mittlerweile

			<p>zahlreichen vorgeschlagenen Nutzungen gegenseitig ausschließen oder zumindest behindern würden, z.B. Beach-Volleyball und der bereits umgesetzte Gedenkbereich der verschiedenen Religionen oder die geplant Renaturierung des Stadtmühlbachs.</p> <p>Aktuell steht nicht genügend Personal für eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Erstellung einer konkreten Planung zur Verfügung, zumal verschiedene Ergebnisse aus vorangegangenen Planungen, wie z.B. der Wettbewerb „Grünachse“ Bleiche bis Mainufer und der Städtebauliche Rahmenplan, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kein neuer Sachstand.</p>
--	--	--	--

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

33. SITZUNG am 08.02.2021

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 8 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Der Generationenpark Eine bewegende Begegnungsstätte -gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 16.11.2020- Drucks. 16-371/I/1574 16-21	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil noch nicht alle Informationen zur Erstellung eines Berichts zusammengestellt werden konnten. Nach Aussage der städtischen Seniorenberatungsstelle und anderer Kommunen, sind die Senioren nicht an sportlichen Bestätigungen auf einem für jedermann einsehbaren Platz interessiert. Im Grünzug Silzenfeld sind bereits einige Geräte vorhanden und werden auch genutzt. Im Grünzug Silzenfeld sind als Ergänzung für die vorhandenen „Fitnessgeräte“ zusätzliche Gerätschaften geplant, die von allen „Altersstufen“, d.h. von Jugendlichen bis zu Senioren genutzt werden können. Eine Anschaffung von Sportgeräten ausschließlich für Senioren ist nicht geplant. Ein abschließender Bericht konnte aufgrund von Personalmangel und zahlreicher vorrangiger Aufgaben noch nicht erstellt werden. Kein neuer Sachstand

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

3. SITZUNG am 13.09.2021 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 18 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Barrierefreier Ausbau von sechs Bushaltestellen in Seligenstadt Zellhäuser Straße und Bereich Stadtteil Klein-Welzheim - Antrag des Magistrats vom 26.07.2021 - Drucks. 17-51/I/91 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Mit der beschlossenen Planung wurde ein Zuschussantrag beim Land bzw. Hessen Mobil gestellt. Leider haben wir für 2022 keinen Zuschuss erhalten. Der Antrag wurde für 2023 wieder gestellt und bewilligt. Zurzeit wird die öffentliche Ausschreibung vorbereitet.
2	TOP 21 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Überarbeitung Richtlinien der Vereinsförderung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 11.08.2021 - Drucks. 17-54/I/163 21-26	Derzeit wird ein Konzept zur Vereinsförderung erstellt. Nach Fertigstellung wird es den Gremien vorgelegt.
3	TOP 23 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. B	Vorlage eines neuen Personalberichts - Antrag der FWS-Fraktion vom 13.08.2021 - Drucks. 17-56/I/166 21-26	Wie bereits in den vorangegangenen Berichten ausführlich geschildert, konnte die Angelegenheit aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt bislang noch nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 eine der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Die zweite Stelle wird dann ab 01.04.2024 besetzt werden. Damit kann nun

			schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.
4	TOP 34 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Hochwasser-/Starkregenschutz in Seligenstadt - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 15.08.2021 - Drucks. 17-67//179 21-26 - hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.08.2021 - Drucks. 17-67//179 21-26 A - hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 - Drucks. 17-67//179 21-26 B	Die Ausschreibung und Auftragsvergabe ist erfolgt. Die Erstellung der Starkregenkarte hat begonnen und wird ca. 1 Jahr in Anspruch nehmen.
5	TOP 35 Ordnungs- und Umweltamt / Bauamt Öffentlich Abt. A	Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 15.08.2021 - Drucks. 17-68//180 21-26 - hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 - Drucks. 17-68//180 21-26 A	Zwischenzeitlich wurde ein Planungsbüro beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten. Der Bericht des Planungsbüros liegt vor. Weitere Abstimmungen sind erforderlich.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

4. SITZUNG am 01.11.2021 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 23 Wirtschaftsförderung Öffentlich Abt. B	Landesprogramm Zukunft Innenstadt: Abrufen der Fördersumme - Antrag des Magistrats vom 27.09.2021 - Drucks. 17-79/I/214 21-26	<p><u>das Land hat die Frist zur Abrufung der Fördermittel bis 31.12.2024 verlängert!</u></p> <p>Marketing- und Digitalisierungspaket:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue Homepage für unser-seligenstadt.de ist weiterhin in der Entstehung. Die Kosten dafür wurden bereits in 2022 überwiesen, die Fördergelder sind vor einigen Wochen bei uns eingegangen. ○ Weihnachts- und Sommerdekoration für die Bahnhofstraße wurde teilweise erneuert/erweitert. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen. ○ Unterstützung der Gutschein-Card Aktion im Dezember 2022 in Höhe von 2.000EUR wurden umgesetzt. Die Fördergelder wurden noch nicht abgerufen! ○ Klappkarten für Seligenstädter Gutschein Cards (5.200 Stk) wurden. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen. ○ Konferenztechnik-Spende an das Gründerzentrum: wurde bereits

übergeben. Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.

Sicherung des Lastenrad-Lieferdienstes:

- aufgrund der rückgängigen Nachfrage, wird dieses Projekt nicht umgesetzt. Daraus zur Verfügung stehende Fördermittel werden anderweitig zur Imagestärkung der Stadt eingesetzt.

Sicherung des örtlichen Kinos:

- Kinoevent wurde in 2022 durchgeführt. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.
- Einbindung eines Gutscheinportals – Turmpalast Seligenstadt. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.

Bau eines Wohnmobil-Stellplatzes:

- die tatsächlichen Kosten der Umsetzung übersteigen das ursprünglich geplante Budget bei Weitem. (>200TEUR). Aufgrund dessen werden die daraus zur Verfügung stehenden Fördermittel anderweitig zur Imagestärkung der Stadt eingesetzt.

Elektrischer Poller zur Verkehrsberuhigung:

- Baubeginn Q4/2023-Q1/2024. Fördermittel wurden noch nicht abgerufen.

Aufgrund dessen, dass zwei der geplanten Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können, stehen der Stadt Seligenstadt

			<p>noch Fördermittel in Höhe von ca. 70.000 EUR zur Verfügung (abhängig von den tatsächlichen Kosten des elektrischen Pollers). Zum jetzigen Zeitpunkt werden verschiedene Agenturen angeschrieben, um Angebote für einen vollumfänglichen Imagefilm im Bereich Tourismus als auch im Bereich „Seligenstadt als Gewerbestandort“ einzuholen. Des Weiteren werden kurzfristige Projekte eruiert, die in 2024 noch umgesetzt werden können. Alle Projekte müssen aus den oben genannten Punkten der Interessensbekundung herleitbar sein.</p>
2	<p>TOP 25 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B</p>	<p>Beseitigung von Öls Spuren innerhalb geschlossener Ortschaften und Entlastung von freiwilligen Feuerwehren von wehrfremden Aufgaben - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 02.10.2021 - Drucks. 17-81/I/226 21-26</p>	<p>Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden: Erste Abstimmungsgespräche haben gemeinsam mit dem Ordnungsamt stattgefunden. Es wird momentan geprüft ob die Arbeiten an den Bauhof oder fremd vergeben werden müssen. Eine Fremdfirma steht zur Beseitigung von Öls Spuren werktags zur Verfügung.</p>
3	<p>TOP 28 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B</p>	<p>Anbau an die Kita "Die Wilde 13" Am Schwimmbad 3 A in Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-84/I/224 21-26</p>	<p>Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, derzeit werden die Landschaftsbauarbeiten durchgeführt und es fehlt noch die Lieferung und Montage der Möbel für den Personalraum.</p>

4	TOP 29 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Neubau einer Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren (U3) am städtischen Stadion - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-85/I/221 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, Baubeginn ist für Oktober 2023 geplant.
5	TOP 32 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 86 "Südwestlich des Westrings" Abwägung aus der öffentlichen Auslegung vom 01.02.2021-05.03.2021 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-88/I/217 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung. Die erneute Offenlage des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.02.-04.03.2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Durch die negative Stellungnahme des ZWO kann die Erschließung des Baugebietes nicht gesichert werden. Derzeit wird aktiv in Zusammenarbeit mit dem ZWO an Lösungen gesucht. Der aktuelle Sachstand wurde umfangreich in der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr am 27.02.2023 vorgestellt. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

5. SITZUNG am 13.12.2021 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 13 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Antrag zur Förderung der Entsiegelung privater Flächen - Antrag der SPD-Fraktion vom 16.08.2021 - Drucks. 17-62//174 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 30.10.2021 - Drucks. 17-62//174 21-26 A	Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen durch die Stadt Seligenstadt in der Sitzung am 15.05.2023 beschlossen. Die Satzung wurde ortsüblich in der Offenbach Post und auf der städtischen Homepage am 03.06.2023 bekannt gemacht.
2	TOP 16 Amt für soziale Infastruktur Öffentlich Abt. B	Antrag Behindertenbeauftragte/r - Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2021 - Drucks. 17-91//263 21-26	Nach wie vor sind die personellen Kapazitäten des Fachamtes durch die Folgen der verschiedenen Krisen (Ukraine-Krieg, steigende Flüchtlingszahlen, Nachwirkungen Corona etc.) gebunden. Demzufolge fehlten die notwendigen personellen Ressourcen, um den Beschluss umsetzen zu können.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

7. SITZUNG am 04.04.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 13 Wirtschaftsförderung Öffentlich Abt. B	Landesprogramm Zukunft Innenstadt: Abruf der Fördersumme - Antrag des Magistrats vom 24.01.2022 - Drucks. 17-114//316 21-26	<p><u>das Land hat die Frist zur Abrufung der Fördermittel bis 31.12.2024 verlängert!</u></p> <p>Marketing- und Digitalisierungspaket:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue Homepage für unser-seligenstadt.de ist weiterhin in der Entstehung. Die Kosten dafür wurden bereits in 2022 überwiesen, die Fördergelder sind vor einigen Wochen bei uns eingegangen. ○ Weihnachts- und Sommerdekoration für die Bahnhofstraße wurde teilweise erneuert/erweitert. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen. ○ Unterstützung der Gutschein-Card Aktion im Dezember 2022 in Höhe von 2.000EUR wurden umgesetzt. Die Fördergelder wurden noch nicht abgerufen! ○ Klappkarten für Seligenstädter Gutschein Cards (5.200 Stk) wurden. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen. ○ Konferenztechnik-Spende an das Gründerzentrum: wurde bereits

übergeben. Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.

Sicherung des Lastenrad-Lieferdienstes:

- aufgrund der rückgängigen Nachfrage, wird dieses Projekt nicht umgesetzt. Daraus zur Verfügung stehende Fördermittel werden anderweitig zur Imagestärkung der Stadt eingesetzt.

Sicherung des örtlichen Kinos:

- Kinoevent wurde in 2022 durchgeführt. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.
- Einbindung eines Gutscheinportals – Turmpalast Seligenstadt. Die Fördergelder sind vor einigen Wochen eingegangen.

Bau eines Wohnmobil-Stellplatzes:

- die tatsächlichen Kosten der Umsetzung übersteigen das ursprünglich geplante Budget bei Weitem. (>200TEUR). Aufgrund dessen werden die daraus zur Verfügung stehenden Fördermittel anderweitig zur Imagestärkung der Stadt eingesetzt.

Elektrischer Poller zur Verkehrsberuhigung:

- Baubeginn Q4/2023-Q1/2024. Fördermittel wurden noch nicht abgerufen.

Aufgrund dessen, dass zwei der geplanten Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können, stehen der Stadt Seligenstadt

			<p>noch Fördermittel in Höhe von ca. 70.000 EUR zur Verfügung (abhängig von den tatsächlichen Kosten des elektrischen Pollers). Zum jetzigen Zeitpunkt werden verschiedene Agenturen angeschrieben, um Angebote für einen vollumfänglichen Imagefilm im Bereich Tourismus als auch im Bereich „Seligenstadt als Gewerbestandort“ einzuholen. Des Weiteren werden kurzfristige Projekte eruiert, die in 2024 noch umgesetzt werden können. Alle Projekte müssen aus den oben genannten Punkten der Interessensbekundung herleitbar sein.</p>
2	<p>TOP 16 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B</p>	<p>Schaffung einer Allee auf der K 185 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 06.03.2022 - Drucks. 17-118/I/363 21-26</p>	<p>Der Bericht wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 zur Kenntnis genommen. Somit erledigt.</p>
3	<p>TOP 17 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A</p>	<p>Einrichtung einer Abgabemöglichkeit für Kleinstmengen Sperrmüll - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 06.03.2022 - Drucks. 17-119/I/364 21-26</p>	<p>Der Bericht wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 zur Kenntnis genommen. Somit erledigt</p>
4	<p>TOP 23 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 81 "Bahnhofsgelände Seligenstadt" Abwägung aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2021 bis 15.11.2021 Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung - Antrag des Magistrats vom 07.03.2022 - Drucks. 17-125/I/356 21-26</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 06.06.2023. Somit hat der Bebauungsplan die Rechtswirksamkeit erlangt.</p>

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

8. SITZUNG am 23.05.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 14 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Neubau einer Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren (U3) am städtischen Stadion Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2021 - Drucks. 17-85//221 21-26 - Antrag des Magistrats vom 11.04.2022 - Drucks. 17-126//394 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, Baubeginn ist für Oktober 2023 geplant.
2	TOP 25 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Ausweitung der Büchertelefonzellen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.04.2022 - Drucks. 17-137//414 21-26	Es wurden zwei Standorte in Froschhausen am Bürgerhaus und in Klein-Welzheim an der Kirche gefunden, die sich für die Aufstellung von Bücherzellen eignen. Derzeit läuft eine Anfrage bei der Kirchengemeinde, ob eine Aufstellung und Betreuung der Bücherzelle in Klein-Welzheim möglich ist.
3	TOP 26 Amt für Bau und Stadtentwicklung EDV-Abteilung Öffentlich Abt. B	Energieeinsparungen im Rathaus - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.04.2022 - Drucks. 17-138//415 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Die ersten Maßnahmen wurden umgesetzt, zum größten Teil Umrüstung der Beleuchtung auf LED, die digitalen Heizkörperthermostate wurden montiert.
4	TOP 32 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet südlich der Dudenhöfer Straße" 1. Änderung Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.12.2021-30.12.2021	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der

		Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Antrag des Magistrats vom 25.04.2022 - Drucks. 17-144/I/399 21-26	Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 10.08.2023. Somit ist der Bebauungsplan rechtswirksam geworden.
--	--	--	---

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

9. SITZUNG am 18.07.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 8b Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit gem. der Richtlinien der Stadt Seligenstadt für die vorgezogene Bürgerbeteiligung - Vorlage des Magistrats vom 20.06.2022 - Drucks. 17-162//458 21-26 - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2022 - Drucks. 17-162//458 21-26 A	Die öffentliche Versammlung fand am 12.09.2022 statt. Im Anschluss wurde der Bebauungsplanvorentwurf vom 13.09.2022 bis einschließlich 27.09.2022 öffentlich ausgelegt. Inzwischen erfolgte auch die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs in Zeitraum von 27.01.2023 bis 28.02.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen befinden sich im Abwägungsprozess.
2	TOP 8c Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Neubaugebiet "Südwestlich des Westrings" in Seligenstadt Entwurfsplanung Straßenausbau - Antrag des Magistrats vom 20.06.2022 - Drucks. 17-157//443 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2022 - Drucks. 17-157//443 21-26 A	Die Gesamtverkehrsplanung eines Neubaugebietes ist ein sehr komplexer Planungsprozess. Nach Annahme des Verkehrskonzeptes durch die Stadtverordnetenversammlung, ist die Verkehrsplanung weiter ausgearbeitet worden und die notwendigen Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen erstellt. Die Entwässerungsgenehmigung liegt vor. Die Abstimmung mit der DB über die Errichtung der Lärmschutzwand ist abgeschlossen. Es wurde bestätigt, dass hier keine Baudurchführungsvereinbarung notwendig ist. Die Auflagen der DB

			werden bei der Erstellung des LVs berücksichtigt. Sofern der Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangt hat, kann das Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.
3	TOP 8d Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Grundhafte Erneuerung der Kaiser-Karl-Straße - Vorlage des Magistrats vom 07.06.2022 - BERICHT - Drucks. 17-148/I/436 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-148/I/436 21-26 A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Die Bauarbeiten für die Kaiser-Karl-Straße sind in Ausführung.
4	TOP 19 Amt für Bau und Stadtentwicklung Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Verkehrssicherheit Mainradweg/Hörsteiner Weg - Antrag der FWS-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-149/I/460 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 07.07.2022 - Drucks. 17-149/I/460 21-26 NEU	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Eine Fahrradreparaturstation ist aufgestellt. Ein Zuschussantrag für eine Deckenerneuerung wurde bei Hessen Mobil gestellt (Im Zuge der Förderung der Nahmobilität).
5	TOP 20 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Installation von Fahrradreparaturstationen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Der Grünen vom 20.06.2022 - Drucks. 17-150/I/461 21-26 - neu formulierter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.07.2022 - Drucks. 17-150/I/461 21-26 - NEU	Erledigt.
6	TOP 24 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Querungshilfe L3121 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.06.2022 - Drucks. 17-154/I/466 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Hessen Mobil wurde der Beschluss mit einer Skizze vorgelegt, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme. Bedauerlicherweise haben wir noch keine Nachricht von Hessen Mobil erhalten.

7	TOP 26 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Einrichtung von Ruhebänken auf der Bleiche - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-156/I/472 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 11.07.2022 - Drucks. 17-156/I/472 21-26 A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil die im Haushaltsplan 2023 eingestellten Gelder wurden vorrangig für andere Maßnahmen (Erneuerung der Bänke auf dem Marktplatz und am Mainuferweg, Kinderrechtebänke und Frauenrechtebänke) verwendet. Es sollen 2023 noch Angebote eingeholt werden, um die Maßnahme dann im Frühjahr 2024 in Angriff nehmen zu können. Bei einer Festlegung der Standorte sind die zahlreichen anderweitigen Anträge für die Bleiche (Renaturierung Stadtmühlbach, Generationenpark, Beachvolleyballfeld usw.) zu beachten, was eine Standortfindung erschwert.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

10. SITZUNG am 10.10.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 15 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“ - Antrag des Magistrats vom 22.08.2022 – Drucks. 17-166/I/536 21-26	Die Satzung hat ihre Rechtswirksamkeit bis November 2023. Da es besondere Umstände erfordern, soll die Satzung für ein weiteres Jahr nochmals verlängert werden. Das Planungsziel ist es innerhalb dieser Zeit die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchzuführen und die „materielle Planreife“ zu erlangen. In der Planungsphase können auch bei Ablauf der Veränderungssperre Bauanträge eingereicht werden, wobei der Bauherr schriftlich erklären muss, dass er den Bebauungsplan anerkennt und das Bauvorhaben muss den Planungszielen des Bebauungsplanes entsprechen.
2	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Fortschreibung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen und die besonderen Anforderungen an baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich und zum Schutz der Altstadt Einhardstadt Seligenstadt (Altstadtsatzung) -Antrag des Magistrats vom 29.08.2022 – Drucks. 17-168/I/533 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2022 – Drucks. 17-168/I/533 21-26 A	Der Entwurf der Altstadtgestaltungssatzung ist in Abstimmung mit dem Landesamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Verein „Lebenswerte Altstadt“ inzwischen erarbeitet und in der öffentlichen Sitzung im Mai 2023 den Bürgern und dem Magistrat vorgestellt worden. Aktuell wird der Entwurf rechtlich überprüft. Dieser soll den

			politischen Gremien im Oktober/November 2023 eine Satzungsempfehlung vorgelegt werden.
3	TOP 18 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Anordnung des Baulandumlegungsverfahrens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Alter Stadtwaag" in der Gemarkung Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 29.08.2022 – Drucks. 17-169//543 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil mit dem Verfahren erst begonnen werden kann, wenn der Bebauungsplanentwurf von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Die Bauleitplanung hat sich aufgrund personeller Engpässe beim Planungsbüro und bei der Stadt verzögert. Kein neuer Sachstand.
4	TOP 24 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Und Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Pflege der Rasenflächen auf den Sportplätzen und im städtischen Stadion - Antrag der FWS-Fraktion vom 09.09.2022 – Drucks. 17-175//574 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 03.10.2022 – Drucks. 17-175//574 21-26 NEU	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil zunächst ein Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden Mainhausen und Obertshausen erfolgt. Die Anmeldung der erforderlichen Mittel im Haushalt 2024 wurde zurückgestellt zugunsten der <u>dringend</u> notwendigen Erneuerung des Kunstrasenplatzes. Pro Sportplatz wird ein eigener Mäher mit Ladestation benötigt. Um teure und umfangreiche Leitungsverlegungsarbeiten zu vermeiden, werden GPS-gesteuerte Mäher bevorzugt. Außerdem ist für die Betreuung Personal (Platzwart)

			<p>erforderlich, das aktuell nicht vorhanden ist.</p> <p>Zu beachten ist außerdem, dass der Bauhof erst kürzlich einen neuen Mäher für die Sportplatzpflege angeschafft hat und beim Einsatz von Mährobotern Material und Personal beim Bauhof ungenutzt bleibt.</p>
--	--	--	--

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

12. SITZUNG am 12.12.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 7 a Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Antrag des Magistrats vom 16.12.2019 – Drucksache 16-283/II/1202 16-21 1. Ortsumgehung Seligenstadt 3. BA, Anschlussvariante Nord (GE Nordring II / WA Niederfeld) 2. Einleitung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan Nr. 54 „Nordring II“ - Antrag des Magistrats vom 05.12.2022 - Drucks. 17-206/II/636 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2022 - Drucks. 17-206/II/636 21-26 A	Der Beschluss wird in Zusammenarbeit mit dem Stadtverordneten Beschluss vom 10.02.2020 TOP 17 bearbeiten. Da sich die Geltungsbereiche unterschiedlicher Bauleitplanungen nicht überlagern dürfen, kann mit dem Planungsprozess erst nach der Fertigstellung der Trassenführung begonnen werden. Der aktuelle Sachstand ist unter o.g. Beschlussfassung wiedergegeben.
2	TOP 9 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Straßeninstandhaltung „Am Sandborn“ - Antrag der FWS-Fraktion vom 29.08.2022 - Drucks. 17-172/II/560 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 22.11.2022 - Drucks. 17-172/II/560 21-26 A	Erledigt.
3	TOP 18 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Verbesserter Zugang zu Parkscheinautomaten mit Betonsockel - Antrag der FWS-Fraktion vom 14.11.2022 - Drucks. 17-192/II/618 21-26	Verbesserungen bei der Zugänglichkeit zu den Parkscheinautomaten wurden bereits beauftragt und teilweise umgesetzt durch niveaugleichen Einbau bzw. Installation von Haltebügeln. Ein Bericht ist noch zu erstellen

4	TOP 19 Standes- und Bürgeramt Öffentlich Abt. A	Prüfung über die Einführung Mobiles Bürgerbüro - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.11.2022 - Drucks. 17-193/I/619 21-26	Die Bürgerkoffer (als wesentlicher Bestandteil des mobilen Bürgerbüros) sind derzeit und bis auf Weiteres nicht lieferbar. Kein neuer Sachstand.
5	TOP 24 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der K 185, zwischen Aschaffener Straße und der Wasserburg 1. Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.09.2022 bis einschließlich 27.09.2022 (Abwägung) 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der K 185, zwischen Aschaffener Straße und der Wasserburg“ - Antrag des Magistrats vom 14.11.2022 - Drucks. 17-198/I/606 21-26	Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde in Zeitraum von 27.01.2023 bis 28.02.2023 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen befinden sich im Abwägungsprozess. Kein neuer Sachstand.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

13. SITZUNG am 06.02.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 9 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Würzburger Straße - Vorlage des Magistrats vom 12.09.2022 - BERICHT - Drucks. 17-184//573 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2022 - Drucks. 17-184//573 21-26 A - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.01.2023 - Drucks. 17-184//573 21-26 B	Der Bericht ist im Geschäftsgang. Es sind Maßnahmen für den Haushalt 2024 beantragt. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich im 2. Halbjahr 2024.
2	TOP 12 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Ortsbestimmung für eine Hundespielwiese - Vorlage des Magistrats vom 14.11.2022 - BERICHT - Drucks. 17-200//597 21-26 - hierzu Antrag der FWS-Fraktion vom 05.12.2022 - Drucks. 17-200//597 21-26 A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil die Umsetzung erst nach Genehmigung des Haushaltsplan 2023 in Angriff genommen werden konnte. Sobald die Detailplanung vorliegt, wird sie der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Kein neuer Sachstand.
3	TOP 16 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur, Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Bewerbung weiterer Kindertagespflegekräfte und Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten - Antrag der SPD-Fraktion vom 02.01.2023 - Drucks. 17-210//670 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Inzwischen konnte eine Wohnung zur Überlassung an zwei Kindertagespflegepersonen in Seligenstadt angemietet werden. Ein entsprechender Entwurf eines

			Überlassungsvertrages wurde vorbereitet. Das Fachamt befindet sich derzeit in Auswahl- und Abstimmungsgesprächen mit potentiellen Bewerbern.
4	TOP 19 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Übertragung der städtischen Aufgabe Tourismus an die SeligenStadtMarketing GmbH - Antrag des Magistrats vom 09.01.2023 - Drucks. 17-213/I/665 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.02.2023 - Drucks. 17-213/I/665 21-26 A	Die Ausgliederung der Aufgabe Tourismus erfolgte zum Stichtag 01.08.2023. Somit erledigt.
5	TOP 20 Amt für Bau- und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet südlich der Dudenhöfer Straße" 1. Änderung Abwägung der öffentlichen Auslegung Beschluss der erneuten Offenlage - Antrag des Magistrats vom 09.01.2023 - Drucks. 17-214/I/643 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 10.08.2023. Damit hat der Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangt.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

14. SITZUNG am 27.03.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 14 Amt f. Kinder, Senioren, Sport und Kultur Liegenschaftsamt Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Neue Seniorenwohnanlage schaffen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 27.02.2023 - Drucks. 17-227/II/721 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2023 - Drucks. 17-227/II/721 21-26 A - hierzu neu formulierter Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2023 - Drucks. 17-227/II/721 21-26 A NEU	Bei der ursprünglichen Verteilung des Beschlusses wurden das Liegenschaftsamt und das Amt f. Kinder, Senioren, Sport und Kultur als zuständige Ämter hinterlegt. Beim Zusammentragen der Beschlusskontrolle hat sich herausgestellt, dass in dem Gebiet des Grundstückes ein Bebauungsplan gilt und somit zunächst das Amt für Bau und Stadtentwicklung tätig werden muss. Dem Amt wurde nachträglich der Beschluss zur Bearbeitung weitergeleitet.
2	TOP 16 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. A	Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Antrag des Magistrats vom 27.02.2023 - Drucks. 17-229/I/705 21-26	Erledigt.
3	TOP 17a Amt f. Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Erhöhung der Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Wohnbaugebietsentwicklung „Südwestlich des Westrings“ - Antrag des Magistrats vom 13.02.2023 - Drucks. 17-28/II/698 21-26	Erledigt.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

15. SITZUNG am 15.05.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 7 a Amt für Bau und Stadtentwicklung Stadtwerke Öffentlich Abt. A	Machbarkeitsstudie für eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Main zwischen Seligenstadt und Karlstein - interfraktioneller Antrag aller Fraktionen vom 14.04.2023 - Drucks. 17-240/I/763 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden: Ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Karlstein hat stattgefunden. Die notwendigen Mittel wurden in den Haushalt für 2024 eingestellt, weiter wird ein Zuschussantrag bei Hessen Mobil zur Förderung der Machbarkeitsstudie gestellt.
2	TOP 8 Amt für Bau und Stadtentwicklung Ordnungs- und Umweltamt Stadtwerke Öffentlich Abt. A	Gefahrenabwehrverordnung „Trinkwassernotstand“ - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.02.2023 - Drucks. 17-221/I/713 21-26 - hierzu Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 12.05.2023 - Drucks. 17-221/I/713 21-26 A	Gemeinsam mit dem Kreis Offenbach sowie den weiteren zwölf Kommunen des Landkreises und den jeweiligen Stadtwerken wurde eine Kampagne zur Thematik <i>Wasser sparen</i> initiiert. Ziele dieser Kampagne sind u.a. das Aufzeigen der angespannten Grundwassersituation sowie Hinweise zum sparsamen Wassergebrauch im Alltag. Auf der Homepage der Stadt Seligenstadt wird die stets aktualisierte Seite des Kreises Offenbach verlinkt. Die Zuständigkeit obliegt den Stadtwerken Seligenstadt.
3	TOP 10 Amt für Bau und Stadtentwicklung	Sachstand zur Radverkehrskonzeption - Vorlage des Magistrats vom 27.02.2023 - BERICHT - Drucks. 17-228/I/701 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden: Die

	Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	<ul style="list-style-type: none"> - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.03.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 A - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.04.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 B - hierzu neu formulierter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 A NEU - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.05.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 C 	notwendigen finanziellen Mittel wurden in den Haushalt für 2024 eingestellt.
4	TOP 11 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	<p>Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen durch die Stadt Seligenstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag des Magistrats vom 06.03.2023 - Drucks. 17-231/I/659 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 05.05.2023 - Drucks. 17-231/I/659 21-26 A - hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2023 - Drucks. 17-231/I/659 21-26 B 	Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen durch die Stadt Seligenstadt in der Sitzung am 15.05.2023 beschlossen. Die Satzung wurde ortsüblich in der Offenbach Post und auf der städtischen Homepage am 03.06.2023 bekannt gemacht. Somit erledigt.
5	TOP 13 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. B	<p>Verlängerung der Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte der Stadt Seligenstadt in der Entgeltgruppe S 8 a TVöD-II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag des Magistrats vom 13.03.2023 - Drucks. 17-233/I/730 21-26 	Erledigt.
6	TOP 14 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	<p>Instandhaltung/Aufwertung Mainradweg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-234/I/757 21-26 	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden: Ein Zuschussantrag für eine Deckenerneuerung wurde bei Hessen Mobil gestellt (Im Zuge der Förderung

			der Nahmobilität). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nur bei einem positiven Bescheid.
7	TOP 15 Amt für Bau und Stadtentwicklung Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung eines Fußgängerüberwegs am Ortseingang Froschhausen - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-235//758 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 07.05.2023 - Drucks. 17-235//758 21-26 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 12.05.2023 - Drucks. 17-235//758 21-26 A	Ein Fußgängerüberweg ist auf der Landesstraße durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Offenbach anzuordnen. Bei der Verkehrsschau am 20.09.2023, bei der u.a. Vertreter/innen des Kreises, der Polizei und Hessen Mobil teilnahmen, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer Verkehrszählung der erforderliche Querungsbedarf nach zuweisen ist. Dieser liegt bei 50 Fußgehenden je Stunde. Die Vertreterin des Kreises sieht einen Fußgängerüberweg an dieser Stelle als schwierig an. Die Angelegenheit wird weiter geprüft.
8	TOP 17 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Überarbeitung Gefahrenabwehrverordnung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-237//760 21-26 - neu formulierter Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.05.2023 - Drucks. 17-237//760 21-26 NEU	Ein Entwurf wurde erstellt und befindet sich noch in der internen Abstimmung.
9	TOP 18 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Fahrradständer am Bürgerhaus Riesen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-238//761 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, da noch Informationen (Kosten, Ausführungszeitraum) des städtischen Bauhofs fehlen.

10	TOP 19 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Gedenkplatz für die Geschwister Hamburger - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-239/I/762 21-26	Am 06.06.2023 wurde ein Auftaktgespräch mit der Interessensgemeinschaft Synagogenplatz sowie der Leitung der aktiven Schülergruppe der Einhardschule geführt, in welchem zum einen die örtlichen Gegebenheiten sowie erste Ideen besprochen wurden. Seitens der Leitung der aktiven Schülergruppe der Einhardschule wurde angeregt unmittelbar am Haus Hamburger (Steinheimer Straße 16) ein Denkmal zu errichten bzw. eine Gedenktafel aufzustellen. Nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei einem Ortstermin hat die Verwaltung erfahren, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht dieser Anregung nicht entsprochen werden kann. Infolge der Schulferien in den Sommermonaten sowie dem Wechsel der Leitung der aktiven Schülergruppe der Einhardschule wird in KW 41/42 ein erneuter Termin mit den Beteiligten stattfinden, zu welchem konkrete Gestaltungsfragen abgestimmt werden sollen.
11	TOP 25 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet südlich der Dudenhöfer Straße" 1. Änderung Satzungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 17.04.2023 - Drucks. 17-245/I/749 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 10.08.2023. Damit hat der

			Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangt.
12	TOP 26 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 81 "Bahnhofsgelände Seligenstadt" Beschluss über die Abwägung der während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 "Bahnhofsgelände Seligenstadt (Stand März 2023) - Antrag des Magistrats vom 17.04.2023 - Drucks. 17-246//746 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 06.06.2023. Somit hat der Bebauungsplan die Rechtswirksamkeit erlangt.
13	TOP 27 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024- 2028 - Antrag des Magistrats vom 17.04.2023 - Drucks. 17-247//754 21-26 - hierzu interfraktioneller Antrag vom 12.05.2023 - Drucks. 17-247//754 21-26 A	Erledigt.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

16. SITZUNG am 30.05.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 5 Stadtwerke Öffentlich Abt. A	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 - Antrag des Magistrats vom 30.05.2023 - Drucks. 17-253/I/788 21-26	Wurde in der Zwischenzeit vollständig erledigt.

Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

17. SITZUNG am 10.07.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 30.09.2023
1	TOP 9 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. A	Steuerfreier Zuschuss an die Mitarbeiter/-innen im Rahmen des Gesundheitsmanagements - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 03.07.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 A - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 03.07.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 B	Wie bereits zu den Themen „Dienststrad-Leasing“ und „Personalbericht“ geschildert, konnten aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt derartige Sonderprojekte nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 eine der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Die zweite Stelle wird dann ab 01.04.2024 besetzt werden. Damit kann nun schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.
2	TOP 11 Amt für Soziale Infrastruktur Öffentlich Abt. A	Erstellung eines kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2023 - Drucks. 17-244/I/768 21-26 - neu formulierter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.07.2023 - Drucks. 17-244/I/768 21-26 NEU	Mit der Umsetzung dieses Beschlusses konnte aufgrund der fehlenden notwendigen personellen Ressourcen noch nicht begonnen werden.

3	TOP 14 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. B	Berichterstattung zum Stand des Haushaltsvollzugs - Antrag des Magistrats vom 08.05.2023 - Drucks. 17-250/I/777 21-26	Erledigt.
4	TOP 15 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Ankauf von Biotopwertpunkten als Ausgleichsmaßnahme für Baugebiete - Antrag des Magistrats vom 08.05.2023 - Drucks. 17-251/I/776 21-26	Erledigt.
5	TOP 21 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Drucks. 17-233/I/730 21-26 Verlängerung der Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte der Stadt Seligenstadt in der Entgeltgruppe S 8 a TVöD-II - Antrag des Magistrats vom 05.06.2023 - Drucks. 17-258/I/793 21-26	Erledigt.
6	TOP 22 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Licht- und Tontechnik Bürgerhaus Riesen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 09.06.2023 - Drucks. 17-259/I/811 21-26	Eine Kostenschätzung wurde erstellt. Die erforderlichen Mittel wurden für den Haushalt 2024 angemeldet. Sobald die Gelder zur Verfügung stehen, können Angebote eingeholt und die Arbeiten vergeben werden. Bei Kürzung der Mittel im Haushalt 2024 können nur einzelne Arbeiten umgesetzt werden. Dann muss entschieden werden, welche Maßnahmen vorrangig sind.
7	TOP 26 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. A	Bildung eines Stadtelternbeirats - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 - neu formulierter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, weil zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im Herbst die neuen Elternbeiräte gewählt werden. Alsdann kann mit den Vertretern Kontakt aufgenommen werden und für die Bildung eines Stadtelternbeirats

		Fraktionen CDU und FDP vom 29.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 A	die nächsten Schritte in die Wege geleitet werden.
8	TOP 27 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Baumpflanzung am Mainradweg - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2023 - Drucks. 17-264/I/816 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen vom 06.07.2023 - Drucks. 17-264/I/816 21-26 A	Es wurden Stellungnahmen von den beteiligten Fachämtern angefordert. Sobald die Stellungnahmen vollständig vorliegen, wird ein Abschlussbericht in den Geschäftsgang gegeben.
9	TOP 28 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung verkehrsberuhigende Maßnahmen während Wochenenden und Feiertagen in der Seligenstädter Altstadt im Bereich Freihofplatz und Fähranleger (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2020, Drucks. 16-330/I/1446 16-21) - Antrag des Magistrats vom 12.06.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 06.07.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 A	Der Beschluss befindet sich in der Umsetzung. Eine Polleranlage wurde bestellt.

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Eingang Stv.-Büro: 01.12.2023
Drucks. 17-303/I/995 21-26

01. Dezember 2023

ANTRAG

Wahl der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird als Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates der Stadt Seligenstadt eingesetzt.

Begründung:

Die Amtszeit des 1. Stadtrates endet am 31.10.2024.

Gemäß § 42 Abs. 2 HGO ist die Wahl eines/einer hauptamtlichen Beigeordneten durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung als Wahlvorbereitungsausschuss vorzubereiten.

Dies sollte durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss geschehen.

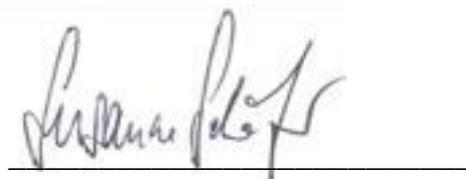
Die Wahl des/der hauptamtlichen Beigeordneten ist gemäß § 42 Abs. 4 HGO frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden.

CDU Fraktion Seligenstadt

FDP Fraktion Seligenstadt



Oliver Steidl
Fraktionsvorsitzender



Susanne Schäfer
Fraktionsvorsitzende



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Dezember 2023

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-304/I/941 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt Seligenstadt zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-304/I/941 21-26**

Anlagen: Entwurf Betrauungsakt
Erläuterungen zum Betrauungsakt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d. h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an den Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre (im Folgenden: „Eigenbetrieb“) fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Die Einhardstadt Seligenstadt betraut den Eigenbetrieb durch den als Anlage beigefügten Akt mit den dort beschriebenen förderfähigen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ („DAWI“ – Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes). In Abgrenzung hierzu werden keine sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen („Nicht-DAWI“ – Nicht-Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes) erbracht, die ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission grundsätzlich nicht förderfähig sind.

Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren, danach ist ein erneuter Beschluss zur Betrauung durch die Stadtverordnetenversammlung möglich. Die Betrauung ist dem Eigenbetrieb bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

Begründung:

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile, hier namentlich Betriebskostenzuschüsse der Einhardstadt Seligenstadt an den Eigenbetrieb, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis des Eigenbetriebs getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Sonstige (zukünftige) wirtschaftliche Tätigkeiten des Eigenbetriebs, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierdurch der Wettbewerb potentiell verfälscht wird und eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist. Die Verwendung der Mittel muss durch den Eigenbetrieb mit dem Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Einhardstadt Seligenstadt betreffend den Eigenbetrieb, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die aktuellen Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass – sofern erforderlich – kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Eigenbetrieb ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit des Eigenbetriebs in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Einhardstadt Seligenstadt
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

betreffend

den **Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre**

Am Eichwald 1
63500 Seligenstadt

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentli-
chen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Einhardstadt Seligenstadt (im Folgenden: „**Stadt**“) betraut den Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre (im Folgenden: „**Eigenbetrieb**“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um den Eigenbetrieb entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass der Eigenbetrieb zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist nach § 1 der Eigenbetriebssatzung u. a. der Betriebszweig Verkehrsbetrieb Mainfähre. Dieser dient dem Zweck der Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn

wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt zudem keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (3) Soweit der Eigenbetrieb zukünftig weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lässt den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
- (4) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die zuvor genannte Satzung des Eigenbetriebs begründeten Gegenstand und Zweck, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Eigenbetriebs beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist nach § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur sowie der Erholung zu betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind der Betrieb und die Unterhaltung der Fährverbindung zwischen der Stadt und der Gemeinde Karlstein (Mainfähre).

Der Betrieb der Mainfähre trägt im Bereich der Tourismusförderung und des kommunalen Stadtmarketings zur Förderung des touristischen Angebots in der Stadt bei. Der Betrieb der Mainfähre zielt darauf ab, durch die Sicherstellung eines touristischen, gesellschaftlichen und kulturellen Angebots sowie der Verbesserung von Standort- und sonstigen Rahmenbedingungen, die Anziehungskraft und den Bekanntheitsgrad der Stadt als Ausflugsziel und Tourismusdestination sowie als Wirtschafts- und Lebensraum zu steigern und dadurch das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner der Stadt zu fördern. Die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugängliche Mainfähre trägt zu einem erhöhten Touristen- und Besucherstrom sowie insgesamt zu einer Verbesserung der Standortbedingungen und dadurch zu einer Belebung der Wirtschaft in der Stadt bei. Hierdurch sollen im Interesse der Einwohner und der

Allgemeinheit Beschäftigungswachstum, höhere Steuereinnahmen und ein Attraktivitätsgewinn der Region als Wirtschafts- und Wohnraum erzielt werden, wodurch ein funktionierendes Gemeinwesen geschaffen und die Gesellschaft als Ganzes gefördert wird.

Private Anbieter können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches, hochwertiges und bezahlbares Leistungsangebot nicht ohne öffentliche Förderung kontinuierlich gewährleisten. Für einen privaten Marktteilnehmer wäre es insbesondere unwirtschaftlich, eine Fährüberfahrt zu den günstigen Konditionen sowie Überfahrtszeiten anzubieten, wie es durch den Eigenbetrieb geschieht. Die hier genannten Tätigkeiten stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

- (3) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Gegenstand der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch Absatz 5) betraut die Stadt den Eigenbetrieb mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgabe im Bereich „Fährbetrieb“), die der Eigenbetrieb im Einklang mit seinem Unternehmensgegenstand im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen des Eigenbetriebs können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. auch § 1 Abs. 2) sind namentlich der Betrieb und die Unterhaltung der Fährverbindung zwischen der Stadt und der Gemeinde Karlstein (Mainfähre).
 2. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen erbringen.

-
- (2) Daneben kann der Eigenbetrieb Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind.
 - (3) Die Wahrnehmung sämtlicher Dienstleistungen des Eigenbetriebs im Bereich Fährbetrieb ist auf die Gemeinwohlaufgaben der Stadt auszurichten. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloße sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit des Eigenbetriebs im Bereich Fährbetrieb.
 - (4) Der Eigenbetrieb wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten des Eigenbetriebs eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.
 - (5) Die Betrauung des Eigenbetriebs ergibt sich ebenfalls aus dem Eigenbetriebsgesetz vom 01. Januar 1957 betreffend die Gründung des Eigenbetriebs und aus dessen Eigenbetriebssatzung vom 12. Dezember 2022.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt an den Eigenbetrieb Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis des Eigenbetriebs. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. Absatz 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.

-
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, sonstige Umlagen, zu marktüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Garantien, Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Stundung von oder der Verzicht auf Darlehens- und Kreditforderungen, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
 - (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, den Eigenbetrieb aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, die ihm nach seiner Satzung obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
 - (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.
 - (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebs auf die Ausgleichsleistungen der Stadt, vielmehr entscheidet diese über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.
 - (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt an den Eigenbetrieb werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von künftigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt den Eigenbetrieb zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebs ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an den Eigenbetrieb die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von dem Eigenbetrieb rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf mögliche Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihr übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

§ 5

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten möglicher sonstiger Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 nur dann gesondert dargestellt

werden müssen, wenn neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 auch sonstige (wirtschaftliche) Dienstleistungen im Nicht-DAWI-Bereich erbracht werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.

- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird, soweit nach § 5 Abs. 1 notwendig, die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Danach ist eine erneute Betrauung zulässig. Soweit Investitionen des Eigenbetriebs für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.

-
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn der Eigenbetrieb gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Bürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten des Eigenbetriebs ist die Betriebsleitung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder den Eigenbetrieb unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs des Eigenbetriebs eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und / oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10**Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens des Eigenbetriebs rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2023 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt zugunsten des Eigenbetriebs beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12**Anlagen**

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs vom 12. Dezember 2022;
2. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch den Eigenbetrieb (s. Anhang 1);
3. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
4. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 5) für den Eigenbetrieb (s. Anhang 3).

Seligenstadt, den

Dr. Daniell Bastian
(Bürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Einhardstadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Seligenstadt



In der Fassung vom:	12.12.2022
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	29.12.2022
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.01.2023

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (Eig-BGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 04.05.2021 wie folgt lautet.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Verkehrsbetrieb Mainfähre, die öffentliche Wasserversorgung, die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie der Bauhof sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser
 - b) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung
 - c) die Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main
 - d) der Bau bzw. die Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Spielanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und elektrische Anlagen, die Durchführung des technischen Betriebes der Umweltsammelstelle.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Seligenstadt“.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 1.750.000,00.
- (2) Davon werden dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 1.500.000,00, dem Betriebszweig Wasserversorgung EUR 200.000,00 sowie den Betriebszweigen Mainfähre und Bauhof jeweils EUR 25.000,00 zugeordnet.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.

- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Technischen Betriebsleiter und einen weiteren zum Kaufmännischen Betriebsleiter.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Technischen Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der Betriebsleiter durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter jeweils für ihren Fachbereich. Sie vertreten sich gegenseitig bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des jeweils anderen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung können die Betriebsleiter auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem der Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekannt gemachten Betriebsleitern.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. kraft ihres/seines Amtes die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 2. acht Mitglieder aus den Organen der Einhardstadt Seligenstadt, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
 3. eine wirtschaftlich und eine technisch besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
 4. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Für die Mitglieder der Betriebskommission nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Für den Fall der Abwesenheit des/der Bürgermeisters/in sind von der Betriebskommission zwei Stellvertreter zu benennen. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderungen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Wi-

derspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Feststellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v.H. des Stammkapitals gem. § 3 (Satz 1) der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eig-BGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert über EURO 100.000,00 liegt;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Verzicht auf Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.
Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemesse-

nen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall DM 30.000,00 (EURO 15.000,00) übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 14. Stundung, Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Dienst-anweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für die Betriebsleiter sowie alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

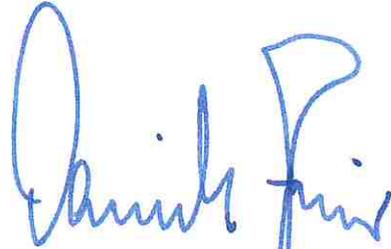
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seligenstadt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 19.12.2022



Der Magistrat der Stadt Seligenstadt
Dr. Daniell Bastian

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o. g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Seligenstadt, den 



Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt
(Betriebsleitung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan [Jahr] des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltenen Ausgleichsleistung		-	
	= berichtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Dezember 2023

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-305/I/985 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt Seligenstadt zugunsten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes)
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-305/I/985 21-26**

Anlagen: Erläuterungen zum Betrauungsakt
Entwurf Betrauungsakt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d. h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt (im Folgenden: „Gesellschaft“) fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Die Einhardstadt Seligenstadt betraut die Gesellschaft durch den als Anlage beigefügten Akt mit den dort beschriebenen förderfähigen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ („DAWI“ – Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes). In Abgrenzung hierzu werden keine sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen („Nicht-DAWI“ – Nicht-Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes) erbracht, die ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission grundsätzlich nicht förderfähig sind.

Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren, danach ist ein erneuter Beschluss zur Betrauung durch die Stadtverordnetenversammlung möglich. Die Betrauung ist der Gesellschaft bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

Begründung:

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile, vorliegend etwa zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften der Einhardstadt Seligenstadt zugunsten der Gesellschaft, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der Gesellschaft getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Sonstige (zukünftige) wirtschaftliche Tätigkeiten der Gesellschaft, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierdurch der Wettbewerb potentiell verfälscht wird und eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist. Die Verwendung der Mittel muss durch die Gesellschaft mit dem Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Einhardstadt Seligenstadt betreffend die Gesellschaft, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die aktuellen Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass – sofern erforderlich – kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Gesellschaft ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die (weitere) Tätigkeit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Einhardstadt Seligenstadt
Marktplatz 1,
63500 Seligenstadt

betreffend

die **Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt**

Marktplatz 1,
63500 Seligenstadt

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Un-
ternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Einhardtstadt Seligenstadt (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt (im Folgenden: „GWS“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsakts notwendig, um die GWS entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die GWS zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

- (2) Gegenstand der GWS mit Sitz in Seligenstadt ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag die Schaffung von geeignetem Wohnraum für behinderten- und altengerechtes Wohnen in der Wallstraße 38-40, 63500 Seligenstadt, und dessen Überlassung an Betroffene. Die Gesellschaft arbeitet mit Einrichtungen, Betrieben und Institutionen, insbesondere Wohlfahrtsverbänden, zusammen, welche die ambulante Versorgung und Pflege sowie Rehabilitations- und Integrationsmaßnahmen durchführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch weitere Baumaßnahmen vorzunehmen, die dem ausschließlich dem Gemeinwohl unterliegenden Unternehmensziel dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Soweit die GWS weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
- (4) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag der GWS begründeten Gegenstand und Zweck der GWS, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der GWS beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist nach § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur zu betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

-
- (2) Die Stadt wirkt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1 und 4 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bzw. gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) bei der sozialen Wohnraumförderung im Sinne von § 1 Abs. 1 WoFG/HWOFG mit, welche die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, bei der Versorgung mit Wohnraum zum Ziel hat. Außerdem kann die Stadt gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) bzw. gemäß § 8 Abs. 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (HWOBindG) öffentlich geförderte Wohnungen für einkommensschwache und sonstige hilfebedürftige Mieterschichten anbieten (Mietpreis- und Belegungsbindungen). Die soziale Wohnraumförderung ist gemäß § 8 Abs. 3 HWOFG eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (3) Von den in Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben umfasst ist die Bereitstellung von Wohnraum und sonstiger sozialer Infrastruktur zu sozial verträglichen Bedingungen einschließlich aller sonstiger wohnungswirtschaftlicher und baulicher Maßnahmen. Hierzu gehört nicht zuletzt die Bereitstellung von integrativen und barrierefreien Behindertenwohnungen an den „Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V.“ und die Bereitstellung von weiteren Räumlichkeiten an den „Altenclub Seligenstadt“ für Veranstaltungen mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter. Die Bereitstellung der Infrastruktur dient den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, bildungs- oder gesundheitspolitischen Bedürfnissen der Einwohner und der Schaffung von geeignetem Raumangebot für soziales Engagement und damit einem öffentlichen Zweck. Durch die dauerhafte und ortsnahe Bereitstellung dieser Infrastruktur insbesondere zugunsten der Gruppe von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen wird eine Teilhabegerechtigkeit an der kulturellen wie sozialen Daseinsvorsorge in der Stadt ermöglicht. Die Sicherstellung einer ausreichenden und sozial verträglichen Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur kann von privaten Anbietern, insbesondere unter Gesichtspunkten der ortsnahen und inklusiven Bereitstellung der Infrastruktur sowie deren Nutzung als sozialem Treffpunkt, nicht in angemessenem Umfang zu den von der Stadt gewünschten vergünstigten Bedingungen gewährleistet werden. Die hier genannten Tätigkeiten stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.
- (4) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Gegenstand der Gemeinwohlaufgabe (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch Absatz 5) betraut die Stadt die GWS mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen „soziale Wohnraumversorgung“ und „Schaffung sozialer Infrastruktur“), die die GWS im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der GWS können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
 - a. Bereich „soziale Wohnraumversorgung“ (s. auch § 1 Abs.2), namentlich:

Errichtung, Erwerb, Verwaltung, Instandsetzung/-haltung, Sanierung und Modernisierung von insbesondere nach dem HWoFG und den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung öffentlich gefördertem Wohnraum, der einer Belegungs- und/oder Mietpreisbindung unterliegt, sowie dessen Vermietung an Berechtigte zu – unter Berücksichtigung einer möglichen Fehlbelegungsabgabe – sozial verträglichen Bedingungen (unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete);
 - b. Bereich „Schaffung sozialer Infrastruktur“ (s. auch § 1 Abs. 3), namentlich:

Errichtung, Erwerb, Verwaltung, Instandsetzung/-haltung, Sanierung und Modernisierung von Wohnraum sowie Räumlichkeiten, die sonstigen städtischen Daseinsvorsorgeaufgaben und damit einem öffentlichen Zweck dienen, sowie deren Vermietung zu moderaten Preisen an den „Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V.“ zu Wohn- und Therapiezwecken und deren Überlassung an den „Altenclub Seligenstadt“ für Veranstaltungen mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter.
 2. Die GWS kann darüber hinaus unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen erbringen.

-
- (2) Daneben kann die GWS Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind.
 - (3) Die Wahrnehmung sämtlicher Dienstleistungen der GWS ist auf die Gemeinwohlaufgaben der Stadt auszurichten. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloße sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der GWS.
 - (4) Die GWS wird bei Vorliegen des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen des Tätigkeitsumfangs unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihr erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten der GWS eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.
 - (5) Die Betrauung der GWS ergibt sich ebenfalls aus dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Februar 1997 (Drucks-Nr. I/320 93-97) betreffend die Gründung der GWS und aus deren Gesellschaftsvertrag vom 19. Februar 1998.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt an die GWS Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der GWS. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i.V.m. § 3 Abs. 4. Sie darf außerhalb des Bereichs des sozialen Wohnungsbaus („Soziale Wohnraumversorgung“ i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a.) nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.

-
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ der Stadt im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Sacheinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Gewährleistungsausgleiche, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Stundung von oder der Verzicht auf Darlehens- und Kreditforderungen, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
 - (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, die GWS aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen „soziale Wohnraumversorgung“ und „Schaffung sozialer Infrastruktur“ zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
 - (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Geschäftsführung der GWS.
 - (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der GWS auf die Ausgleichsleistungen der Stadt, vielmehr entscheidet die Stadt über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.
 - (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4**Kontrolle von Überkompensation****(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von künftigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die GWS gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der GWS ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die GWS zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der GWS ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die GWS die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der GWS rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften und andere Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von der Stadt übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

§ 5**Trennungsrechnung****(zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die GWS hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 nur dann gesondert dargestellt werden müssen,

wenn neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 auch sonstige (wirtschaftliche) Dienstleistungen im Nicht-DAWI-Bereich erbracht werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.

- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die GWS wird, soweit nach § 5 Abs. 1 notwendig, die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Sollte die GWS während des Betrauungszeitraums im Bereich des sozialen Wohnungsbaus („soziale Wohnraumversorgung“) Ausgleichsleistungen von jährlich mehr als € 15 Mio. erhalten, muss die Stadt den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrug im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Danach ist eine erneute Betrauung zulässig. Soweit Investitionen der GWS für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs.

1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.

- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die GWS gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Bürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten der GWS ist die Geschäftsführung, welche für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die GWS unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit der GWS eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der GWS eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10**Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der GWS rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am [REDACTED] den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12**Anlagen**

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Februar 1997 (Drucks-Nr. I/320 93-97) betreffend die Gründung der GWS;
2. Gesellschaftsvertrag der GWS in der Fassung vom 19. Februar 1998;
3. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die GWS (s. Anhang 1);
4. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
5. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (§ 3 Abs. 5) für die GWS (s. Anhang 3).

Seligenstadt, den [REDACTED].

[REDACTED]
Dr. Daniell Bastian
(Bürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Einhardstadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

BEIBLATT

ERLEDIGUNG VON BESCHLÜSSEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

In der Sitzung am 4. Feb. 1997 wurde von der STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SELIGENSTADT wie folgt beschlossen:

Zu TOP 16

Gründung der "Haus Wallstraße, gemeinnützige GmbH"
- ANTRAG des Magistrats vom 13. 1. 1997 -
Drucks. I/320 93-97

ÖFFENTLICH ABT. B

Einstimmig wird beschlossen:

In der berichtigten Fassung des letzten Abschnittes hinsichtlich der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Schreiben des Bürgermeisters vom 3. 2. 1997:

- Die Stadt Seligenstadt gründet gemeinsam mit dem Verein Lichtblick e.V. die "Haus Wallstraße, gemeinnützige GmbH" mit einem Stammkapital von 50 000,-- DM entsprechend dem anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages.
- Der Gesellschaftsvertrag wird beschlossen.
- Die Finanzierung des städtischen Anteils am Stammkapital in Höhe von 40 000,-- DM erfolgt zunächst aus HHSt. 2.6200.959600.6 - Sozialwohnungsbau Wallstraße -. Im Nachtragshaushalt 1997 ist der Betrag zu etatisieren.
- Der Entwurf des notariellen Gründungsprotokolls wird zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung bitte wenden

Wv. 1.397

Die Erledigung des Beschlusses ist dem STADTVERORDNETENBÜRO umgehend auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck mitzuteilen.

Seligenstadt/H., 11. Feb. 1997

Beglaubigt:

Beike
Verw.-Angestellte

D/ HAUPTAMT zur Erledigung

Stadtverordnetenversammlung
Seligenstadt

Wv. 1.5.97

Wang

Bei Bgn

13.3.97

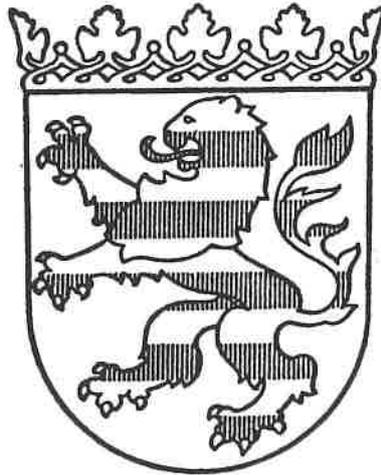
- Das städtische Grundstück - 1.000 qm à 300,-- DM = 300.000,-- DM, wird der GmbH übereignet. Der Kaufpreis wird der GmbH in Form eines zinslosen Darlehens überlassen.
- Die GmbH gewährt dem Förderkreis "Lichtblick" e.V. ein zinsloses Darlehen in Höhe von 124 700,-- DM, das nach Ablauf von 10 Jahren in einer Summe zurückgezahlt wird.
- Die Stadtverordnetenversammlung entsendet gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages den Bürgermeister kraft Amtes sowie 3 weitere Aufsichtsratsmitglieder.

Vertrags-Entwürfe siehe ANLAGE

Gesellschaftsvertrag

der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH

Seligenstadt



URKUNDE

DES NOTARS

CHRISTIAN KRÜGER

SELIGENSTADT/HESSEN

Änderung der Beschlüsse einer Gründungsversammlung

Verhandelt auf Wunsch der Beteiligten
im Rathaus zu Seligenstadt/Hessen,
am 18.02.1998

Vor dem unterzeichneten Notar

Christian Krüger

mit dem Amtssitz in Seligenstadt/Hessen erschienen:

1. Für die Stadt Seligenstadt
als deren gesetzliche Vertreter:

- a) Bürgermeister Rolf Wenzel, geb. 13.12.1940,

Dienstanschrift:

Rathaus, 63500 Seligenstadt,

- b) Erster Stadtrat Hartmut Wurzel, geb. 21.03.1945,

Dienstanschrift:

dieselbst,

2. Für den eingetragenen Verein "Förderkreis Lichtblick e.V."
Seligenstadt,

Johanna Wurzel, geb. Welzbacher, geb. 04.07.1953,

Eichendorffstraße 21, 63500 Seligenstadt,

eigenen Angaben zufolge zugleich handelnd aufgrund mündlich
erteilter Vollmacht des weiteren Vorstandsmitgliedes

Winfried Eschenbacher, geb. am 10.03.1944,

Große Maingasse 8, 63500 Seligenstadt,

der sich gegenwärtig im Krankenhaus befindet.

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Die Erschienenen erklärten:

Wir nehmen Bezug auf die notarielle Urkunde vom 17.11.1997 (Urk.R.Nr. 313/97 des amtierenden Notars), in der wir eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet haben.

Im Hinblick auf eine zwischenzeitlich ergangene Zwischenverfügung des Amtsgerichts Seligenstadt vom 19.12.1997 ändern wir den Gesellschaftsvertrag in § 1 und § 2 und stellen den in der Anlage zu dieser Verhandlungsniederschrift enthaltenen Gesellschaftsvertrag fest.

Im übrigen bleibt die Urkunde vom 17.11.1997 unverändert.

Der Notar hat darauf hingewiesen, daß das Vorstandsmitglied Winfried Eschenbacher eine Vollmachtsbestätigung bzw. Zustimmungserklärung in öffentlich beglaubigter Form abgeben muß. Mit deren Entwurf und Einholung wird der Notar beauftragt.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Rolf Schmid
Wolfgang Würesel
Johanna Würesel geb. Weckbacher
Kuyp, Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt"

(2) Sitz der Gesellschaft ist Seligenstadt

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung von geeignetem Wohnraum für behinderten- und altengerechtes Wohnen in der Wallstraße 38-40, 63500 Seligenstadt, und dessen Überlassung an Betroffene.

(2) Die Gesellschaft arbeitet mit Einrichtungen, Betrieben und Institutionen, insbesondere Wohlfahrtsverbänden, zusammen, welche die ambulante Versorgung und Pflege sowie Rehabilitations- und Integrationsmaßnahmen durchführen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht entgegenstehen, auch weitere Bau- maßnahmen vorzunehmen, die dem ausschließlich dem Gemeinwohl unterliegenden Unternehmensziel dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(4) Gegenstand und Zweck können geändert oder erweitert werden. Änderungen oder Erweiterungen, die sich auf die Errichtung oder Nutzung des in Abs.1 bezeichneten Hauses beziehen, können nicht gegen die Stimmen des Förderkreises "Lichtblick e.V." beschlossen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...



(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Seligenstadt und den ~~eingetragenen Verein~~ ^{Förderkreis} "Lichtblick" ^{e.V.} und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen ihrer sozialen Ziele zu verwenden haben.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend). Es sind beteiligt:

- die Stadt Seligenstadt
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 40.000,00 DM
(in Worten: Deutsche Mark vierzigtausend)
- der Förderkreis "Lichtblick" e.V.
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 10.000,00 DM

(in Worten: Deutsche Mark zehntausend)

Die Gesellschafter leisten ihre sofort fälligen Stammeinlagen im Wege der Barzahlung.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jeder Gesellschafter darf über einen Geschäftsanteil nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügen. Im Falle der Veräußerung gilt § 3 Abs.5 des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten die Gesellschaft zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen und Befreiung von den

...



Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) Die Bestellung und Anstellung des Geschäftsführers erfolgt höchstens für fünf Jahre. Erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt. Die Stadt Seligenstadt stellt vier Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Bürgermeister der Stadt Seligenstadt. Ihr Mandat gilt über die Wahlzeit hinaus bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. Der ~~eingetragene Verein~~ ^{Förderkreis} Lichtblick ^{e.V.} stellt ein Aufsichtsratsmitglied, dessen Mitgliedschaft, abgesehen von deren Beendigung nach Satz 1, mit Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein endet. Die Bestellung geschieht in der Weise, daß die Entsendungsberechtigten die Namen ihrer Aufsichtsratsmitglieder der Geschäftsführung schriftlich mitteilen. Den Entsendungsberechtigten steht der jederzeitige Widerruf, den Entsandten die jederzeitige Niederlegung des Mandats zu. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die Entsendungsberechtigten für dessen restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der jeweilige Bürgermeister der Stadt Seligenstadt. Sein Stellvertreter ist das Mitglied des Aufsichtsrates, das vom Förderkreis "Lichtblick" e.V. gestellt wird.

(4) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.

(5) Der Aufsichtsrat arbeitet ehrenamtlich.

§ 10

Einberufung des Aufsichtsrates

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann nachträglich erweitert werden. Der Tagesordnung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beratungsunterlagen beigelegt, zumindest aber nachgereicht werden. Die Einladung zu den Sitzungen muß spätestens am 14. Tage vor der Sitzung den einzelnen Mitgliedern zugehen. In dringenden Fällen braucht diese Frist nicht gewahrt zu werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung hervorzuheben. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.

§ 11

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erschienen sind.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Darüber hinaus ist der



Aufsichtsrat insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Lagebericht sowie zum Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung
2. Abschluß, Änderung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung
3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, insbesondere Vermögens-, Finanz- und Erfolgsplan
5. Übernahme neuer Aufgaben sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
6. Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Finanzplans
7. Erteilung und Widerruf von Prokuren
8. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
9. Personalentscheidungen
10. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Verzicht auf Forderungen von mehr als DM 1.000,00 sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen ab einem Betrag von DM 10.000,00 im Einzelfall
11. Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlußfassung vorgelegt werden
12. die Vergabe von Aufträgen über 20.000,00 DM.

§ 13

Gesellschafterversammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit es die Geschäftslage erfordert, durch den

Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Antrag eines der Gesellschafter.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung, Abberufung des/der Geschäftsführer/in
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten
3. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
4. Bestellung des Abschlußprüfers
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
6. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Ersatzansprüche gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates
8. Festlegung der Geschäftspolitik der Gesellschaft
9. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen
10. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren,
11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und solchen, welche die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegt,
12. Aufnahme neuer Gesellschafter,



13. Entscheidung über grundlegende Änderungen in der Zielsetzung und im Leistungsangebot der von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen. |

Im übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Aufgaben, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 15

Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

(1) Jeder Gesellschafter entsendet je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung, wobei der Vertreter der Stadt Seligenstadt vom Magistrat als dessen besonderer Vertreter entsandt wird. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei je DM 10.000,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nichts anderes geregelt oder gesetzlich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält.

§ 16

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß der Gesellschaft und Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und geprüft sowie innerhalb von acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Soweit die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung) weitergehende oder spezielle Vorschriften für Pflegeeinrichtungen enthält, sind diese anzuwenden.



(2) Die §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 dieses Absatzes sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des HGB.

(4) Dem für die Stadt Seligenstadt zuständigen Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu. Das Prüfungsrecht der überörtlichen Prüfung wird nach den Vorschriften des Gesetzes des Landes Hessen zur Regelung der überörtlichen Prüfung gewährleistet.

§ 17

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Der Wirtschaftsplan umfaßt den Vermögensplan und den Erfolgsplan.

§ 18

Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.



§ 19

Kosten

Die Kosten der Gründung, einschließlich der Notargebühren, der Kosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und der Veröffentlichungskosten, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 4.000,00.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

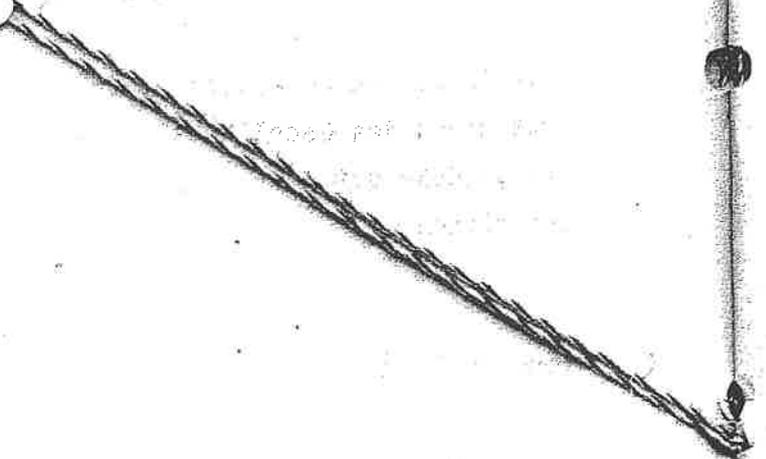
Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist oder bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

~~Seligenstadt, den 4. August 1997~~



Diese Ablichtung ist eine einwandfreie und
vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden
Urschrift/Ausfertigung, was ich hiermit beglaube
Seligenstadt, den 19.02.08


Notar



Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Seligenstadt, den .

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mbH Seligenstadt
(Geschäftsführung)

Anhang 3**Sollausgleichsermittlung**

Anlage zum Wirtschaftsplan **[Jahr]** der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt
 Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt
 gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes/ Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	=Gesamtaufwand			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes/ Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	=Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren			
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter/vorbehaltener Ausgleichsleistung			
	=berichteter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)			

Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Dezember 2023

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-306/I/982 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.12.2023		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	22.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Schaffung einer Annahmemöglichkeit für kleinstmengen Sperrmüll auf dem Städtischen Wertstoffhof
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-306/I/982 21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat in ihrer Sitzung am diese 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt vom 22.09.2014, zuletzt geändert am 01.07.2022, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem - erhält folgende Fassung

Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Metall
- d) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle
- e) mineralischer Bauschutt
- f) Elektronikschrott/geräte
- g) *Kleinstmengen Sperrmüll bis 500 Liter Fassungsvermögen***

§ 15 Gebühren - erhält folgende Fassung

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m ³	4,00 €
Bauschutt von 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	8,00 €

Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei.
Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Gartenabfall bis 0,5 m ³	2,50 €
Gartenabfall vom 0,5 bis 1 m ³	5,00 €

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1 m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Kleinstmengen Sperrmüll

Laderaum eines PKW (500 Liter Fassungsvermögen)	5,00 €
--	--------

Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt und 1 PKW je Tag. Die Anlieferung von Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservices ist ausgeschlossen.

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

Diese Änderungen treten zum 01. März 2024 in Kraft.

Begründung:

Nach den Bestimmungen der Hess. Gemeindeverordnung sind Änderungen des Satzungsrechts ausschließlich durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen. Deshalb ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 wurde der Magistrat beauftragt eine Entsorgungsmöglichkeit für die Anlieferung von Kleinstmengen Sperrmüll im Wertstoffhof der Stadt Seligenstadt zu schaffen.

Die Anlieferung ist während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs für die Bürger von Seligenstadt möglich.

Die Anlieferung umfasst einen Laderaum eines PKW (500 Liter Fassungsvermögen), eine Anlieferung für PKWs mit Anhänger, Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservice ist ausgeschlossen. Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt bzw. 1 PKW je Tag.

Auch wenn es sich hierbei nur um einen zeitlich begrenzten Versuch handelt, ist dieser in der Satzung abzubilden. Insbesondere Gebühren können nur aufgrund der Satzung erhoben werden. Ein einfacher Stadtverordnetenbeschluss reicht hierfür nicht aus.

Gegenüberstellung der geänderten §§ der Abfallsatzung

Alt

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Metall
- d) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle
- e) mineralischer Bauschutt
- f) Elektronikschrott/geräte

Neu

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(2) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Metall
- d) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle
- e) mineralischer Bauschutt
- f) Elektronikschrott/geräte
- g) Kleinstmengen Sperrmüll (Laderaum eines PKW 500 Liter Fassungsvermögen)**

TEIL II

§ 15 Gebühren

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m³ 4,00 €

Bauschutt von 0,5 m³ bis zu 1,0 m³ 8,00 €

Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Gartenabfall bis 0,5 m³ 2,50 €

Gartenabfall vom 0,5 bis 1 m³ 5,00 €

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1 m³ je Tag ist ausgeschlossen.

TEIL II

§ 15 Gebühren

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m³ 4,00 €

Bauschutt von 0,5 m³ bis zu 1,0 m³ 8,00 €

Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Gartenabfall bis 0,5 m³ 2,50 €

Gartenabfall vom 0,5 bis 1 m³ 5,00 €

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1 m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Kleinstmengen Sperrmüll

Laderaum eines PKW

(500 Liter Fassungsvermögen) 5,00 €

Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt und 1 PKW je Tag. Die Anlieferung von

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservice ist ausgeschlossen.

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Eingang Stv.-Büro: 08.01.2024
Drucks. 17-307/I/1020 21-26

08.01.2024

ANTRAG

Digitale Abwicklung Bürgerhausanmietung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt wird gebeten, für die Anträge, Nutzungsverträge und anschließende Rechnungsstellung zur Nutzung der drei städtischen Bürgerhäuser eine Möglichkeit zu entwickeln, wie dies künftig papierlos abgewickelt, digital weiterverarbeitet und dabei professionalisiert werden kann.

Ebenso soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die bereits belegten Nutzungszeiten öffentlich einzusehen, damit Antragsteller direkt eine Übersicht über noch belegbare Zeiten bekommen. Hierbei soll zwischen Dauernutzung und einzelnen Nutzungen unterschieden werden.

Der handschriftlich ausgefüllte Antrag und die postalische Zusendung eines Nutzungsvertrags in doppelter Ausführung, soll künftig noch möglich, aber der Ausnahmefall sein.

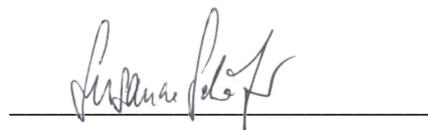
Begründung:

Zurzeit muss bei Interesse zur Anmietung der Bürgerhäuser ein schriftlicher Antrag an den Magistrat der Stadt Seligenstadt gestellt werden. Dieser ist bisher als nichtausfüllbare PDF auf der städtischen Homepage verfügbar. Nach der Antragsstellung und bei freier Verfügbarkeit, bekommt der Antragssteller per Post einen Nutzungsvertrag in zweifacher Ausfertigung für Nutzer und Stadtverwaltung zugesendet. Auf diesem Nutzungsvertrag findet sich keine Emailadresse, an die der Nutzungsvertrag zumindest eingescannt geschickt werden könnte. Lediglich auf den Postweg und eine Faxnummer wird hingewiesen. Nach der Veranstaltung erhält der Nutzer ebenfalls per Post eine Rechnung.

Durch Digitalisierung der Abläufe bietet die bisherige Praxis sicherlich Möglichkeiten zur Vereinfachung bei der Antragsstellung und der Mietvereinbarungen zwischen Nutzer und Stadt Seligenstadt. Ebenfalls die Rechnungsstellung kann sicherlich online erfolgen. Die papiergebundene Abwicklung sollte künftig die Ausnahme sein.

CDU Fraktion Seligenstadt

FDP Fraktion Seligenstadt



Oliver Steidl
Fraktionsvorsitzender

Susanne Schäfer
Fraktionsvorsitzende

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge gemäß den Bestimmungen der HGO in geheimer Abstimmung beschließen:

Eine Wiederwahl des hauptamtlichen 1. Stadtrates ist innerhalb der in §39a HGO vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 39a Abs. 3 HGO ist eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter (hier: des Ersten Stadtrates) frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und muss dabei spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

Erster Stadtrat Michael Gerheim wirkt seit bald 6 Jahren zum Wohle der Einhardstadt Seligenstadt und würde seine erfolgreiche Arbeit gerne weitere 6 Jahre fortsetzen. Insbesondere in seiner Funktion als langjähriger Bau- und Ordnungsdezernent hat er in seiner bisherigen Amtsführung stets ein hohes Maß an Solidität und Sachverstand walten lassen. Einige Beispiele hierfür sind die Herstellung des Kreisels am Kapellenplatz mit erstaunlich gut funktionierender Umleitung, die Umgestaltung rund um den Bahnhof, die erste Bürger-PV-Anlage auf der neuen KiTa in Froschhausen, die Sanierungen von Einhard-, Hans-Memling-, Jean-Hofmann und Matthias-Grünwald-Straße sowie Jügesheimer Weg und viele weitere Straßen mit teils neuem Grün, die Anlage neuer Radwege und Fahrradstraßen, das Aufstellen bei Bedarf versetzbarer Fahrradständer in der Innenstadt sowie die Koordination der Ladesäuleninfrastruktur für E-Mobilität im gesamten Stadtgebiet. Die Einführung der beiden ersten elektrischen Poller an Marktplatz und am Schulzentrum sowie bald folgender weiterer elektrischer Poller und die Einführung neuer Zahlungsmöglichkeiten an den Parkscheinautomaten gehören ebenso zu seinen Erfolgen wie die in Seligenstadt gut funktionierende dezentrale Unterbringung Geflüchteter oder die Umsetzung neuer Bestattungsmöglichkeiten auf dem Neuen Friedhof in Seligenstadt sowie bald auch in den Stadtteilen.

Unter Abwägung und Analyse aller Informationen und Argumente trägt er konstruktiv zur politischen Meinungsbildung der städtischen Gremien bei. Seine fachliche Souveränität und der hohe praktische Erfahrungsschatz sind unseres Erachtens für eine positive Entwicklung Seligenstadts mehr als förderlich.

Zugleich ist Erster Stadtrat Gerheim bürgernah, ist bei den Vereinen und Institutionen Seligenstadts, Froschhausens und Klein-Welzheims präsent und hat hierbei ein offenes Ohr für die Belange im Ort. Er verkörpert durch seinen Kontakt zu allen Seligenstädter Fraktionen die demokratischen Ideale, die es einer solchen Position bedarf.

Da die aktuelle Amtszeit am 31.10.2024 endet, wäre gemäß HGO eine Wahl somit zwischen dem 1.5.2024 und dem 31.07.2024 durchzuführen. Wir schlagen daher vor, die Durchführung der Wiederwahl innerhalb der vorgegebenen Frist in der Stadtverordnetenversammlung am 27.5.2024 vorzunehmen. Die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses mit einer damit verbundenen aufwändigen, kosten- und arbeitsintensiven Ausschreibung ist nicht erforderlich und absolut überflüssig

§ 39a HGO – Wahl und Amtszeit der Beigeordneten

(1) ¹Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt. ² **§ 39 Abs. 2** gilt für die hauptamtlichen Beigeordneten entsprechend.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Jahre. ²Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt; die **§§ 32, 33** und **§ 39 Abs. 3 Satz 2 und 3** gelten entsprechend.

(3) ¹Eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. ²Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen. ³ **§ 6 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes** findet keine Anwendung.

SPD-Fraktion Seligenstadt

SPD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
fraktion@spd-seligenstadt.de
www.spd-seligenstadt.de

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Seligenstadt, den 08. Januar 2024

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge gemäß den Bestimmungen der HGO in geheimer Abstimmung beschließen:

Eine Wiederwahl des hauptamtlichen 1. Stadtrates ist innerhalb der in §39a HGO vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Begründung

Gemäß § 39a Abs. 3 HGO ist eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter (hier: des Ersten Stadtrates) frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und muss dabei spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

Erster Stadtrat Michael Gerheim wirkt seit bald 6 Jahren zum Wohle der Einhardstadt Seligenstadt und würde seine erfolgreiche Arbeit gerne weitere 6 Jahre fortsetzen. Insbesondere in seiner Funktion als langjähriger Bau- und Ordnungsdezernent hat er in seiner bisherigen Amtsführung stets ein hohes Maß an Solidität und Sachverstand walten lassen. Einige Beispiele hierfür sind die Herstellung des Kreisels am Kapellenplatz mit erstaunlich gut funktionierender Umleitung, die Umgestaltung rund um den Bahnhof, die erste Bürger-PV-Anlage auf der neuen KiTa in Froschhausen, die Sanierungen von Einhard-, Hans-Memling-, Jean-Hofmann und Matthias-Grünewald-Straße sowie Jügesheimer Weg und viele weitere Straßen mit teils neuem Grün, die Anlage neuer Radwege und Fahrradstraßen, das Aufstellen bei Bedarf versetzbarer Fahrradständer in der Innenstadt sowie die Koordination der Ladesäuleninfrastruktur für E-Mobilität im gesamten Stadtgebiet. Die Einführung der beiden ersten elektrischen Poller an Marktplatz und am Schulzentrum sowie bald folgender weiterer elektrischer Poller und die Einführung neuer Zahlungsmöglichkeiten an den Parkscheinautomaten gehören ebenso zu seinen Erfolgen wie die in Seligenstadt gut funktionierende dezentrale Unterbringung Geflüchteter oder die Umsetzung neuer Bestattungsmöglichkeiten auf dem Neuen Friedhof in Seligenstadt sowie bald auch in den Stadtteilen.

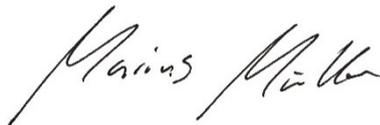
Unter Abwägung und Analyse aller Informationen und Argumente trägt er konstruktiv zur politischen Meinungsbildung der städtischen Gremien bei. Seine fachliche Souveränität und der hohe praktische Erfahrungsschatz sind unseres Erachtens für eine positive Entwicklung Seligenstadts mehr als förderlich.

Zugleich ist Erster Stadtrat Gerheim bürgernah, ist bei den Vereinen und Institutionen Seligenstadts, Froschhausens und Klein-Welzheims präsent und hat hierbei ein offenes Ohr für die Belange im Ort. Er verkörpert durch seinen Kontakt zu allen Seligenstädter Fraktionen die demokratischen Ideale, die es einer solchen Position bedarf.

Da die aktuelle Amtszeit am 31.10.2024 endet, wäre gemäß HGO eine Wahl somit zwischen dem 1.5.2024 und dem 31.07.2024 durchzuführen. Wir schlagen daher vor, die Durchführung der Wiederwahl innerhalb der vorgegebenen Frist in der Stadtverordnetenversammlung am 27.5.2024 vorzunehmen. Die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses mit einer damit verbundenen aufwändigen, kosten- und arbeitsintensiven Ausschreibung ist nicht erforderlich und absolut überflüssig.

Handwritten signature of Nicole Fuchs in black ink.

Nicole Fuchs
SPD-Fraktionsvorsitz
Spessartstraße 92, Seligenstadt

Handwritten signature of Marius Müller in black ink.

Marius Müller
SPD-Fraktionsvorsitz
Mainring 19, Seligenstadt



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-309/I/1009 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	23.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Kommunale Wärmeplanung
Aufstellung eines Wärmeplans für die Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-309/I/1009 21-26**

Anlagen: Leistungsverzeichnis zur Vergabe

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, für die Einhardstadt Seligenstadt einen Wärmeplan zu erstellen und die Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
2. Die Kommunale Wärmeplanung umfasst die Erarbeitung einer Versorgungsstrategie für die gesamte Kommune, welche mindestens folgende Bestandteile beinhalten soll:
 - 2.1. **Bestandsanalyse** - eine systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs sowie Ermittlung der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen.
 - 2.2. **Potenzialanalyse** - Erhebung der in der Stadt Seligenstadt vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz sowie zur klimaneutralen Wärmeversorgung

- 2.3. **Entwicklung eines klimaneutralen Szenarios** - Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung.
 - 2.4. **Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs.**
 - 2.5. **Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete (Versorgungsvarianten) und Quartiere sowie Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen.**
3. Der Wärmeplan ist gem. den gesetzlichen Vorschriften bis zum Ende des Jahres 2026 fertigzustellen.
 4. Für die Erstellung des Wärmeplans wird ein externer Dienstleister beauftragt. Das Leistungsverzeichnis (LV) der Ausschreibung wird in Anlehnung an das LV des Landes Baden-Württemberg (Anlage 1) erstellt.
 5. Im Planungsprozess ist eine Projektgruppe aus den in Seligenstadt etablierten Großunternehmen, Energieversorgern und Wohnungsgenossenschaften zu integrieren.
 6. Die Projektsteuerung wird dem Amt für Bau und Stadtentwicklung übertragen. Weitere Ämter wie Liegenschafts- und Umweltamt sind in den Planungsprozess einzubeziehen.
 7. Im Haushaltsjahr 2024 wurden für die Erstellung des Wärmeplans 100.000 € eingestellt. Die möglichen Fördermittel des Bundes und Landes Hessen sind zu eruieren und zu beantragen.

Begründung:

Zu 1

Nachdem sich die Landesregierung in Hessen zum Ziel gesetzt hat, den Energiebedarf im Jahr 2050 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen zu decken, hat sie mit der Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) die Realisierung dieser Ziele an die Kommunen übertragen. Durch § 13 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner ab 29.11.2023 dazu verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, fortlaufend zu aktualisieren und bis Ende 2026 zu veröffentlichen. Damit wird die Wärmeplanung zu einer langfristigen Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Ein kommunaler Wärmeplan soll das zentrale Werkzeug werden, um das Handlungsfeld Wärme innerhalb der nachhaltigen Stadt- und Energieentwicklung gestalten zu können.

Obwohl die Erstellung eines Wärmeplans gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, empfiehlt die Landesenergieagentur (LEA Hessen) den Planungsprozess der Wärmeplanung mit einem politischen Beschluss der Gemeindevertretung zu beginnen, welcher dem gesamten Prozess ein politisches Mandat gibt und den grundsätzlichen Rahmen setzt. Mit dem Mandat sollen die in der Beschlussempfehlung genannten Inhalte verbunden werden.

Zu 2

Die Inhalte und Struktur eines kommunalen Wärmeplans wurden in Anlehnung an die Erfahrungen der benachbarten Bundesländer in einer Broschüre der LEA Hessen zusammengefasst. Demnach soll die kommunale Wärmeplanung mindestens folgende Bestandteile umfassen:

1.) Bestandsanalyse:

Da sich die Datengrundlagen der Wärmeversorgung von Kommune zu Kommune unterscheiden und unter anderem von ihrer Größe abhängig sind, ist es notwendig als Ausgangsparameter mindestens folgende Daten zu ermitteln:

- den aktuellen und künftigen Wärmebedarf und Gebäudebestand
- die vorhandene Infrastruktur zur Wärmeerzeugung und -verteilung (Netzstrukturen Gas- und Wärmenetze)
- die aktuellen und künftigen Verbrauchsstrukturen
- die lokale Verfügbarkeit von Wärme- und Abwärmequellen
- die energetischen Potenziale und Effizienzpotenziale

Weitere wichtige Daten zur Planung bzw. Relevanz unterschiedlicher Wärmeversorgungsstrukturen sind unter anderem Altersstruktur, Generationenübergang durch Vererbung / Verkauf, bauliche Verdichtung, baukulturelle Aspekte, soziale Strukturen oder Sanierungszyklen von Haustechnik und Heizungssystemen.

Durch den § 13 Hessisches Energiegesetz sind die Kommunen zum Zweck der Planerstellung zur Datenabfrage über den Energieverbrauch bei Bezirksschornsteinfegern, Energieversorgungsunternehmen sowie Gewerbe- und Industriebetrieben berechtigt.

2.) Potenzialanalyse:

Im Wärmeplan geht es darum, frühzeitig zu erkennen, wie sich der Wärmebedarf in Zukunft entwickelt, wie er durch geeignete Effizienzmaßnahmen reduziert werden kann und ihn durch entsprechende Erzeugung vor Ort aufzufangen. Darüber hinaus soll die Wärmeerzeugung auf Erneuerbare Energien umgestellt werden.

Da die Reduktion der Wärmebedarfe durch Effizienzmaßnahmen der Gebäude vor die Neuerstellung von Netzen geht, sollen auch vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz analysiert und ermittelt werden.

3.) Entwicklung eines klimaneutralen Szenarios:

Entwicklung eines Szenarios bzw. mehrerer Möglichkeiten für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu wird die Ausnutzung der in Phase 2 ermittelten Potenziale für Energieeinsparungen und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030 und 2045 erstellt.

4.) Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs

Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen spezifisch für unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere erfolgen.

5.) Formulierung eines Transformationspfades zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete (Versorgungsvarianten) und Quartiere sowie Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund der Klimaneutralität haben die Verbände der Energiewirtschaft BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserstoffwirtschaft e.V., DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und Zukunft Gas e.V. in den vergangenen Monaten in einem intensiven Prozess mit ihren Mitgliedsunternehmen und externen Stakeholdern einen Transformationspfad hin zur Klimaneutralität entworfen. Der Transformationspfad beschreibt und quantifiziert unter Rückgriff auf anerkannte Studien den Wandel der heutigen Gaswirtschaft. Er formuliert Vorschläge für den regulatorischen Rahmen und öffnet Räume für die Gestaltung eines integrativen resilienten Energiesystems. Neue Gase wie Wasserstoff und Biogas sollen der Kern des Angebots für ein solches Energiesystem bilden, aber auch für einen resilienten Transformationspfad auf dem Weg dorthin sorgen.

Zu 3

Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Fertigstellung des Wärmeplans beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Verschiedene Verbrauchswerte werden in einer landesweiten Datenbank erfasst und im Internet veröffentlicht.

Zu 4

Da die Datenerfassung und die Erstellung des Wärmeplanes die Kapazitäten der städtischen Verwaltung sprengen und das Fachwissen sowie das technische Equipment nicht vorhanden sind, soll die Erarbeitung durch einen externen Fachdienstleister erfolgen. Das Hessische Ministerium hat mit Schreiben an die Gemeinden vom 30.10.2023 zwar einen Leitfaden zur Konkretisierung des Bundesgesetzes und ein Leistungsverzeichnis zugesagt, jedoch bis zum Ende des Jahres 2023 noch nicht zur Verfügung gestellt. Daher haben sich bereits einige Gemeinden des vorhandenen LVs von Baden-Württemberg bedient.

Zu 5

Der Wärmeverbrauch in Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in der Kommunen stellt die Daten für die Grundlage des Kommunalen Wärmeplans. Sie sind nicht öffentlich zugänglich, sondern liegen bei Unternehmen, Energieversorgern oder Wohnungsgenossenschaften vor. Der Wärmebedarf von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie Industrie ist maßgeblich, aber oftmals schwer abzuschätzen und deshalb ein Sonderfall. Daher empfiehlt es sich, eine permanente Projektgruppe mit relevanten Akteuren einzurichten, die den Erstellungsprozess und später auch die Umsetzung unterstützen.

Zu 6

Die Verlagerung der Landesaufgaben und die Erstellung des Wärmeplanes auf kommunale Ebene hat alle Kommunen unvorbereitet getroffen, sodass unzureichend Personal zu Verfügung steht und die Zuständigkeit auf mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden muss. In größeren Gemeinden übernimmt die Federführung des Projekts der Klimamanager oder das Umweltamt. Bei der Stadt Seligenstadt ist die Stelle des Klimamanagers vor einigen Jahren gestrichen worden, sodass zwangsweise das Amt für Bau und Stadtentwicklung die Aufgabe übernehmen und das Projekt steuern muss. Zudem ist die überwiegende Menge der zu erfassenden Daten durch das Amt für Bau und Stadtentwicklung zu ermitteln und mit den davon betroffenen Verwaltungseinheiten, dem Liegenschafts- und Umweltamtes zu bewältigen.

Zu 7

Die finanziellen Auswirkungen des Projekts lassen sich zu diesem Zeitpunkt nur schätzen. Nach Aussage eines fachkundigen Dienstleisters ist für Gemeinden in der Größe von Seligenstadt mit ca. 100.000 € für die Erstellung eines Wärmeplans zu rechnen.

Für die verpflichteten Kommunen gibt das Land Hessen sogenannte Konnexitätszahlungen. Das hat den Vorteil, dass die Kommunen die Gelder automatisch erhalten, ohne einen Förderantrag stellen zu müssen. Die Höhe der Zahlungen sollte in einer Verordnung des Landes Hessen im Laufe des Jahres 2023 festgelegt werden (liegt leider noch nicht vor). Einen groben Anhaltspunkt können die Berechnungen aus Baden-Württemberg geben. Dort wurden vier Jahre lang Konnexitätszahlungen seitens des Landes geleistet. Pro Jahr 12.000 € plus 0,19 Euro je Einwohner für die kommunale Wärmeplanung. Ab dem fünften Jahr erfolgt eine Zuweisung von jährlich 3.000,00 € zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Somit kann die Stadt Seligenstadt dort eventuell mit Zahlungen von circa 50.000 bis 60.000 € rechnen.

Für die kommunale Wärmeplanung sind für den Haushalt 2024 im Budget des Amtes für Bau und Stadtplanung Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Leistungsverzeichnis zur Vergabe und Ausschreibung von kommunalen Wärmeplänen

Hintergrund

Durch § 13 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) sind Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner ab 29.11.2023 dazu verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, fortlaufend zu aktualisieren und bis Ende 2026 zu veröffentlichen.

Grundlegende **Aufgabenstellung** ist die *Entwicklung eines kommunalen Wärmeplans als Basis einer Strategie für die langfristig CO₂-neutrale Wärmeversorgung des Gebietes der Kommune bis zum Jahr 2045*. Der kommunale **Wärmeplan** zeigt dafür den *aktuellen Sachstand der Wärmeversorgung sowie verschiedenste Perspektiven der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energiequellen*, Abwärme und KWK auf. Über einen Zwischenstand für das Jahr 2030 ist daraus das klimaneutrale Zielszenario 2045 zu entwickeln.

Im Wesentlichen gliedert sich die Planerstellung in **vier Hauptphasen**:

1. Bestandsanalyse

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualterklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude. Erstellung einer Energie und Treibhausgasbilanz nach Energieträgern und Sektoren.

2. Potenzialanalyse

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und den politischen Gremien.

3. Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios 2045

Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu wird die Ausnutzung der in Phase 2 ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030 und 2045 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2045 mit einem Zwischenziel für 2030. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze, Quartiers- und Einzelversorgung erfolgen.

4. Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs

Formulierung eines Transformationspfads zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Die Maßnahmen sollen *spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere* eingehen. Insbesondere sollen der *Pfad und der Endzustand der Infrastruktur für Wärme- und Gasnetze festgelegt werden*.

Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung in den nächsten fünf bis sieben Jahren sollen dabei möglichst detailliert beschrieben werden. Für *mittel- und langfristige Maßnahmen sind ausführliche Skizzen ausreichend.*

Die Summe der beschriebenen Maßnahmen soll zu den erforderlichen Treibhausgasminderungen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung führen. *Die Öffentlichkeit (Bürgerschaft, Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft) soll am Entwurf des Wärmeplans beteiligt werden.*

Außerdem muss eine **Zusammenstellung von Kennzahlen zu den Ergebnissen** der Wärmeplanung gemäß § 13 Absatz 3 Hessischen Energiegesetzes erfolgen.

Detaillierte Erläuterung der Vorgehensweise gibt der **Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung** des Umweltministeriums.

Relevante **Planungsgrundlagen** zu den **Aufgaben** im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans, darunter:

- *Energie- und Treibhausgasbilanzierung,*
- *Ausweisung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelheizungen,*
- *Maßnahmenbeschreibung in der kommunalen Wärmewendestrategie,*
- *Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz im Zuge der Potenzialanalyse sowie*
- *Berechnung des zukünftigen Wärmebedarfs von Gebäuden*

sollen dem **Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung** des Landes Baden-Württemberg entnommen werden. Im Katalog werden wesentliche Technologien zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme, mit deren entsprechenden spezifischen Investitionskosten, Preisentwicklungen verschiedener Energieträger und CO₂, CO₂-Emissionsfaktoren der Strom- und Wärmeerzeugung verschiedener Prozesse sowie Angaben zur Effizienzsteigerung in Gebäuden bereitgehalten. Sollen Planer mit ihren Annahmen von den Vorschlägen des Technikkatalogs abweichen, sind diese Abweichungen gegenüber der Kommune zu begründen.

Es ist erwünscht, das gesamte Planwerk im Zuge der Wärmeplanung als **digitalen Zwilling der Kommune anzulegen**. Dies ermöglicht eine Integration in die weitere Stadt- und Infrastrukturplanung der Fachabteilungen, Stadtwerke und aller Planungsbetroffenen. Zudem kann eine solche digitale Lösung der Öffentlichkeit als Informationsportal zugänglich gemacht werden.

Die Aufstellung des kommunalen Wärmeplans erfolgt unabhängig von Interessen wirtschaftlich orientierter Akteure, v.a. bei der Umsetzung des Wärmeplans.

Bei der Erhebung und Verarbeitung der zu sammelnden Daten sind die Vorgaben an den Datenschutz einzuhalten (siehe hierzu auch § 13 Absatz 4 Hessischen Energiegesetzes).

Leistungsverzeichnis

Pos	Titel
O	Organisatorischer Rahmen
O.1	Projektmanagement
O.1.1	Akteursanalyse der Gemeindeverwaltung sowie Behörden und der Öffentlichkeit (Bürgerschaft und Interessengruppen sowie Interessentinnen und Interessenten der Wirtschaft) und Erstellung einer Projektgruppe
O.1.2	Projektorganisation und Abstimmungsprozess <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung Zeitplan• Regelmäßiges Reporting über Arbeitsstand• Koordination und Absprache Arbeitspakete• Datenerhebung und Weiterverarbeitung zum Zwecke der kommunalen Wärmeplanung
O.1.3	Prozessmanagement <ul style="list-style-type: none">• Vorschlag zur Prozessorganisation („Entwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit“)• Ausarbeitung Konzept „Wärmeplanungsmeeting“• Organisation und Durchführung von Projektbesprechungen
O.1.4	Controlling <ul style="list-style-type: none">• Konzeption Monitoring und Reporting

Pos	Titel
A	Kommunaler Wärmeplan
A.1	Bestandsanalyse
A.1.1	Systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen
A.1.1.1	<p>Erfassung und Beschreibung der Gemeindestruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kartierung der Ortslagen Darstellung der Siedlungsentwicklung in einer Karte b. Wohnfläche je Wohnung c. Hauptnutzungsart der Gebiete (Wohngebiete, Gewerbe etc.) Räumlich aufgelöste Darstellung der Nutzungsarten der Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, Mischnutzung, öffentliche Gebäude) und Darstellung der Gebietstypen (Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet) in einer Karte d. Flächendichte Wohnen Berechnung und Darstellung der Wohnflächen Berechnung und Darstellung der Wohnfläche je Wohnung und je Einwohner

A.1.1.2	<p>Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz für das Basisjahr 2024</p> <p>Sektoren: Privathaushalte, Gewerbe, Handel & Dienstleistungen (GHD), Verarbeitendes Gewerbe (Industrie), Kommunale Einrichtungen</p> <p>Energieträger: Kohle, Erdgas, Heizöl, Erneuerbare (Holz, Biogas, Solarthermie), Wärmepumpen-Strom, Strom Direktheizung, Wärmenetz etc., ggf. synthetische Energieträger</p> <p>Berechnung der nachstehend aufgelisteten Kennzahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Endenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Haushalte und kommunalen Liegenschaften pro Kopf ii. Endenergiebedarf Wärme Wohngebäude pro Quadratmeter Wohnfläche iii. Stromverbrauch zur Wärmeversorgung der Haushalte pro Kopf iv. Endenergieverbrauch und Treibhausgasemissionen in GHD und Industrie pro Kopf v. Einsatz erneuerbarer Energien nach Energieträgern pro Kopf vi. Anteil erneuerbarer Energien an lokaler Strom- und Wärmeerzeugung und am Strom- und Wärmebedarf vii. Nutzung synthetischer Brennstoffe (PtX) pro Kopf viii. Stromverbrauch für die Wärmebereitstellung (Wärmepumpen, Direktstrom) ix. Fläche solarthermischer und PV-Anlagen pro Kopf x. Installierte KWK-Leistung pro Kopf (elektrisch und thermisch) xi. Installierte Speicherkapazität Strom und Wärme xii. Anzahl der Hausanschlüsse in Gas- und Wärmenetzen xiii. Länge der Transport- und Verteilleitungen in Gas- und Wärmenetzen
A.1.1.3	<p>Erfassung und Darstellung des räumlich aufgelösten Wärmebedarfes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erstellung einer Wärmedichtekarte aus gebäude- oder zählerscharfen Verbrauchsdaten b. Ergänzung der Darstellung mit Verbrauchsdaten der öffentlichen Liegenschaften c. Ergänzung der Darstellung für nicht leitungsgebundene Energieträger z.B. aus den Daten der Bezirksschornsteinfeger d. Aggregation der Daten zum Gesamtwärmebedarf der Kommune nach Wohngebäuden, Nicht-Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden e. Für die öffentliche Darstellung: Aggregation gebäudescharfer Informationen
A.1.2	<p>Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Recherche der Gebäudetypen b. Recherche der Baualtersklassen
A.1.3	<p>Informationen zur aktuellen Versorgungsstruktur sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude:</p>

(A.1.3)

- a. Karten-Darstellung bestehender und bereits geplanter Wärmenetze auf Straßenzugebene
- b. Karten-Darstellung bestehender und bereits geplanter Gasnetze auf Straßenzugebene
- c. Karten-Darstellung bestehender und bereits geplanter Heizzentralen (an 100 kW).
Karten-Darstellung bestehender und bereits geplanter KWK-Anlagen
- d. Bereits beschlossene, noch nicht umgesetzte, Projekte der Wärmeversorgung
- e. Karten-Darstellung bestehendes Glasfasernetz und Ausbaupläne
- f. Karten-Darstellung Gebiete mit hohen Anteilen Wärmepumpen und Stromspeicherheizung

A.2	Potenzialanalyse
A.2.1	<p>Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Räumlich aufgelöste Darstellung (gebäudescharf) des Wärmebedarfes für 2030 und 2045 basierend auf der Darstellung des Wärmebedarfs der ist-Analyse unter Berücksichtigung von Sanierungsraten und erreichten Sanierungstiefen b. Für die öffentliche Darstellung: Anonymisierung der gebäudescharfen Informationen durch Zusammenfassung von mindestens fünf Gebäuden c. Berechnung der Energieeinsparung nach Sektoren bis 2030 und 2045
A.2.2	<p>Räumlich verortete und quantifizierte Potenziale erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Gemarkungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biomasse; Darstellung des Anteils der zur Gewinnung von Biomasse genutzten Flächen auf dem Gemarkungsgebiet b. Geothermie; Darstellung der geeigneten Flächen für Erdsonden, Erdkollektoren und Tiefengeothermie c. Umweltwärme aus Gewässern und Abwasser d. Solarthermie; Darstellung der Freiflächen und Dachflächenpotenziale e. Abwärme-Potenziale aus Industrie, Gewerbe und Abwasser f. Standorte für KWK-Wärme aus erneuerbaren Energien

A.2.3	<p>Räumlich verortete und quantifizierte Potenziale erneuerbarer Stromquellen für Wärmeanwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Photovoltaik b. Windkraft c. Wasserkraft d. KWK-Standorte
A 2.4	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft und Projektgruppen sowie Interessentinnen und Interessenten der Wirtschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellung der Beteiligungsunterlagen in Form eines ersten Zwischenberichts auf Basis der Ergebnisse von Bestands- und Potenzialanalyse b) Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Vorbereiten des Bekanntmachungstextes, ggf. Präsentation des Zwischenberichts in Beteiligungsveranstaltungen, ggf. Protokollführung zu den Äußerungen der Öffentlichkeit) c) Auswertung der Äußerungen der Öffentlichkeit und deren Berücksichtigung in der weiteren Planung

A.3	Zielszenario
A.3.1	<p>Szenario zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs für 2030 und 2045: Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für 2030 und 2045</p> <p>Insbesondere Inwertsetzung der ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien</p>
A.3.2	<p>Flächenhafte Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur für das Jahr 2030 und 2045:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eignungsgebiete für Wärmenetze: Ermittlung und Darstellung der Eignungsgebiete für Wärmenetze, z. B. anhand der Analyse der Wärmekosten im Vergleich zur dezentralen Versorgung Ausweisung der Nutzung der lokalen Potenziale erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung in den unterschiedlichen Wärmenetz-Eignungsgebieten Gebietsweise Darstellung der Nutzung von Wärmepumpen, Bioenergie, Solarthermie, Abwärme etc. in den Heizzentralen Berechnung des Wärmebedarfs und Abschätzung der Wärmekosten pro Eignungsgebiet b) Eignungsgebiete der Einzelversorgung: Ausweisung der Nutzung der lokalen Potenziale erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung Berechnung von Wärmekosten für typische dezentrale Wärmeversorgung Definition der geeigneten erneuerbaren Energien pro Eignungsgebiet c) Analyse und Beschreibung der Entwicklung der Gasversorgung für 2030 und 2045

A.4	Kommunale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog
	<p>Formulierung möglicher Handlungsstrategien und Maßnahmen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Energieeffizienz • Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs • Dekarbonisierung der Wärmeversorgung <p>Darstellung der Maßnahmen mit räumlicher Verortung als Teilgebiets-Steckbriefe (s.u.).</p> <p>Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung des Wärmeplans folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.</p> <p>Insgesamt sollen die Maßnahmen die erforderlichen Treibhausgasminderungen zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sicherstellen.</p> <p>In der Darstellung sind sinnvolle Bestandteile z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbild, Lageplan • Beschreibung der Situation im Gebiet (Gebietsgröße, Netzlänge, Leistung, Wärmebedarf etc.) • Eignungsgebiet für dezentrale Einzelversorgung bzw. Wärmenetze • Ziele für die Stadtentwicklung und Wärmeversorgung • Maßnahmenvorschläge (Kurzbeschreibung) • Mögliche Treibhausgasminderung • Geschätzte Kosten und Finanzierung • Nächste Schritte, Termine • Verantwortlichkeit Fachbereich/Institution • Priorität, Umsetzungsbeginn. <p>Die prioritären Maßnahmen (mind. fünf Maßnahmen) sollen in einem hohen Detaillierungsgrad ausgearbeitet werden.</p> <p>Für mittelfristige und langfristige Maßnahmen sollen gut ausgearbeitete Skizzen erarbeitet werden.</p>
A.5	Entwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft und Projektgruppen sowie Interessentinnen und Interessenten der Wirtschaft)
	<ol style="list-style-type: none"> a. Zusammenstellung der Beteiligungsunterlagen in Form eines zweiten Zwischenberichts auf Basis der Ergebnisse von Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog b. Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Durchführung der Entwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit (Vorbereiten des Bekanntmachungstextes, ggf. Präsentation des Zwischenberichts in Beteiligungsveranstaltungen, ggf. Protokollführung zu den Äußerungen der Öffentlichkeit) c. Auswertung der Äußerungen der Öffentlichkeit und deren Berücksichtigung in Endbericht und Planwerk

	d. Abwägungstabelle mit den Äußerungen aus frühzeitigen sowie der Entwurfsbeteiligung mit Abwägungsvorschlägen vorbereiten
--	--

A.6	<p>Bericht <i>Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz.</i></p>
A.6.1	<p>Zusammenfassung zu einem Planwerk aus den in den Paketen A.1 bis A.5 ermittelten Äußerungen der Öffentlichkeit, Daten und Karten Unter Verwendung einer Planungs- und Monitoring-Applikation („digitaler Zwilling“); alternativ: digitale Kartenformate für Geoinformations-systeme (optional)</p>
A.6.2	<p>Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Fachgutachten - Schriftliche Erläuterung des Vorgehens und der Ergebnisse. Beurteilung der Ist-Situation, der Potenziale, Ziele und Maß-nahmen.</p>



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-310/I/1010 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Aufwandsentschädigungen 2023
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-310/I/1010 21-26**

Anlagen: Jahresbericht Aufwandsentschädigungen 2023 Teil 1
Jahresbericht Aufwandsentschädigungen 2023 Teil 2

Gemäß § 4 Abs. 7 der Entschädigungssatzung der Einhardstadt Seligenstadt hat der Magistrat einmal jährlich über die gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berichten.

Die Aufstellung über die gezahlten Aufwandsentschädigungen ist in der Anlage beigelegt.

Bericht gemäß § 4 Abs. 7 der Entschädigungssatzung der Einhardstadt Seligenstadt

Im Jahr 2023 wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt 204.100 € gezahlt.

Dieser Betrag setzt sich aus Tabelle 1 (Sitzungen der städtischen Gremien) und Tabelle 2 (Sitzungen der Fraktionen) zusammen:

1. Sitzungen der städtischen Gremien

Gremien	Anzahl der Sitzungen	Insgesamt teilgenommene Personenzahl mit Aufwandsentschädigungen	Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf Sitzungsgeld ohne Schriftführer	Pauschale Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung Schriftführer	Aufwandsentschädigung Gremien insgesamt
Magistrat	33	232	9.280,00 €	14.400,00 €	0,00 €	23.680,00 €
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	4	82	3.280,00 €	1.800,00 €	160,00 €	5.240,00 €
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	9	188	7.520,00 €	1.800,00 €	360,00 €	9.680,00 €
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung	7	143	5.720,00 €	1.800,00 €	280,00 €	7.800,00 €
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	8	159	6.360,00 €	1.800,00 €	320,00 €	8.480,00 €
Ältestenrat	7	77	3.080,00 €	0,00 €	280,00 €	3.360,00 €
Stadtverordnetenversammlung	8	335	13.400,00 €	7.080,00 €	320,00 €	20.800,00 €
Verkehrskommission	2	13	520,00 €	0,00 €	80,00 €	600,00 €
Sportkommission	1	6	240,00 €	0,00 €	40,00 €	280,00 €
Ausländerbeirat	14	42	1.680,00 €	1.800,00 €	0,00 €	3.480,00 €
SUMME			51.080,00 €	30.480,00 €	1.840,00 €	83.400,00 €

2. Sitzungen der Fraktionen

Fraktion	Anzahl der Sitzungen insgesamt	Insgesamt teilgenommene Personenzahl	Aufwandsentschädigungen Sitzungen	Pauschale Aufwandsentschädigung (Fraktionsvorsitzende)	Aufwandsentschädigungen Fraktionen insgesamt
CDU	144	1.293	51.720,00 €	2.700,00 €	54.420,00 €
SPD	52	285	11.400,00 €	2.100,00 €	13.500,00 €
Bündnis 90/ Die Grünen	72	445	17.800,00 €	2.400,00 €	20.200,00 €
FWS	55	273	10.920,00 €	2.100,00 €	13.020,00 €
FDP	97	429	17.160,00 €	2.400,00 €	19.560,00 €
				Summe	120.700,00 €

Vorgenannte Zahlen lassen sich einzeln weiter untergliedern:

Fraktion	Anzahl Arbeitskreise	Insgesamt teilgenommene Personenzahl Arbeitskreise	Aufwandsentschädigungen Arbeitskreise	Anzahl Vorstandssitzungen	Insgesamt teilgenommene Personenzahl Vorstandssitzungen	Aufwandsentschädigungen Vorstandssitzungen	Anzahl Fraktions-sitzungen	Insgesamt teilgenommene Personenzahl Fraktions-sitzungen	Aufwandsentschädigungen Fraktions-sitzungen
CDU	76	605	24.200,00 €	23	100	4.000,00 €	45	588	23.520,00 €
SPD	15	84	3.360,00 €	0	0	0,00 €	37	201	8.040,00 €
Bündnis 90/ Die Grünen	10	37	1.480,00 €	12	35	1.400,00 €	50	373	14.920,00 €
FWS	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €	55	273	10.920,00 €
FDP	2	14	560,00 €	27	68	2.720,00 €	68	347	13.880,00 €



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-311/I/1017 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk III (Klein-Welzheim)
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-311/I/1017 21-26**

Anlagen: Schreiben des Amtsgerichtes vom 04.12.2023

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Ortsgerichtsvorsteher / eine Ortsgerichtsvorsteherin für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) zu wählen.

Begründung:

Die Direktorin des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Ernennung einer neuen Ortsgerichtsvorsteherin / eines neuen Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die Person gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen ist (qualifizierte Mehrheit).

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der bisherige Ortsgerichtsvorsteher, Herr Berthold Albert, steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Seine Amtszeit endet im Januar 2024.

Um entsprechende Vorschläge wird gebeten.



Amtsgericht Seligenstadt · Klein-Welzheimer-Str. 1 · 63500 Seligenstadt

**Stadt Seligenstadt
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt**

Aktenzeichen: **384 E 8 (38)**

Bearbeiter/in: Frau Feuerbach
Durchwahl: 203
Fax: 0611/327618165
E-Mail: verwaltung@ag-seligenstadt.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum: 04.12.2023

Betrifft: Besetzung des Ortsgerichts Seligenstadt III (Klein-Welzheim)
Bezug: § 7 des Ortsgerichtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf § 7 Abs.1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes werden Sie gebeten, für

Herrn Berthold Albert,

dessen Amtszeit im Januar 2024 endet, einen neuen Ortsgerichtsvorsteher zur Ernennung vorzuschlagen.

Beachten Sie dabei bitte folgendes:

1. Die vorgeschlagene Person muss die Voraussetzungen des § 8 des Ortsgerichtsgesetzes erfüllen.
2. Im öffentlichen Dienst stehende Beamte und Angestellte bedürfen zur Übernahme des Amtes eines Ortsgerichtsmitgliedes der Genehmigung ihres Dienstherrn.

63500 Seligenstadt, Klein-Welzheimer-Straße 1
Sprechzeiten: Montags bis Freitags 09.00 – 12.00

Telefon (06182) 931-0
Telefax (06182) 931-150
E-Mail: verwaltung@ag-seligenstadt.justiz.hessen.de
Homepage: <http://www.ag-seligenstadt.justiz.hessen.de>

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ | 0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus-Linie OF 85,86
Haltestelle: Hörsteiner Weg
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-seligenstadt.justiz.hessen.de. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Achtung! Keine Postfächer mehr! Bitte verwenden Sie die angegebene Adresse!

Geben Sie bitte neben der genauen Anschrift auch das Geburtsdatum und den Beruf der vorgeschlagenen Person an.

Fügen Sie dem Vorschlag bitte bei:

1. Schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen.
2. Falls zutreffend: Genehmigung des Dienstherrn.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Jilg)



Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Eingang Stv.-Büro: 11.01.2024
Drucks. 17-311/I/1017 21-26 A

11. Januar 2024

ANTRAG

Wahl des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) - Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 - Drucks. 17-311/I/1017 21-26

Für die Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) schlagen die Fraktionen der CDU, FDP und SPD vor:

Herr **Berthold Albert**, geb. 02.02.1947,

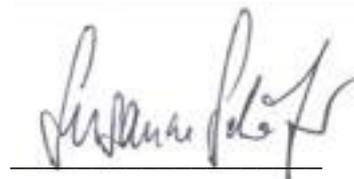
Taunusstraße 44, 63500 Seligenstadt

CDU Fraktion Seligenstadt



Oliver Steidl
Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion Seligenstadt



Susanne Schäfer
Fraktionsvorsitzende

SPD Fraktion Seligenstadt



Nicole Fuchs Marius Müller
Fraktionsvorsitz



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-312/I/1000 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	25.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

Betreff: Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018
- Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 -
Drucks. 17-312/I/1000 21-26

Anlagen: Entwurf 5. Änderungssatzung
Synopsis 5. Änderungssatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der fünften Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018 wird zugestimmt.

Begründung:

In den beiden städtischen Kindertagesstätten Käthe Münch und Krippe Minimäuse gibt es seit Jahresbeginn 2024 einen neuen Caterer. Damit wird auch eine Anpassung der Verpflegungsgebühr notwendig. Eine Kalkulation der künftigen Verpflegungsgebühr hat ergeben, dass die bisherigen Verpflegungsgebühren (74,00 € Krippe sowie 78,00 € Kita) um 5,00 € bzw. 7 % bei einer Verpflegung ohne Nachtisch für die Krippe Minimäuse und um jeweils 9,00 € bzw. 11-12 % bei einer Verpflegung mit Nachtisch in der Kita Käthe Münch angehoben werden müssen:

Verpflegungsgebühr Krippe Minimäuse	alt: 74,00 € - neu: 79,00 € (ohne Nachtisch)
Verpflegungsgebühr Kita Käthe Münch Krippe	alt: 74,00 € - neu: 83,00 € (mit Nachtisch)
Verpflegungsgebühr Kita Käthe Münch Ü 3	alt: 78,00 € - neu: 87,00 € (mit Nachtisch)

Die Elternbeiräte der beiden Einrichtungen wurden darüber informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Gemeinsam mit den Elternbeiräten verständigte sich die Einrichtungsleitung der Krippe Minimäuse auf eine Verpflegung ohne Nachtisch und die Einrichtungsleitung der Kita Käthe Münch auf eine Verpflegung mit Nachtisch. Somit ergeben sich im Bereich der Krippenbetreuung unterschiedliche Beträge bei den Verpflegungsgebühren.

Zwischenzeitlich wurden alle Eltern in den beiden Einrichtungen über die bevorstehende Entscheidung bzgl. der Erhöhung der Verpflegungsgebühr informiert.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass auch der frühere Caterer seine Preise ab Dezember 2023 um 20 % aufgrund der gestiegenen Personalkosten (tarifliche Erhöhungen) sowie der Preissteigerungen im Lebensmittelbereich erhöht hat. Mit dieser Erhöhung wäre ohnehin unabhängig von dem Wechsel eine Anpassung der Verpflegungsgebühr in der entsprechenden Höhe erforderlich geworden.

Verpflegungsgebühren in Kitas in Höhe von über 80,00 € im Monat liegen im Kreisvergleich im oberen Bereich. Hintergrund ist, dass in Seligenstadt die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte, die der Mittagsverpflegung zugeordnet werden, ebenfalls auf die Verpflegungsgebühr umgelegt werden. Dies gilt für die städtischen Einrichtungen als auch für die freien und öffentlichen Träger in Seligenstadt. Aktuell aber auch schon in anderen Kommunen des Kreises Offenbach sowie bei anderen Trägern in Seligenstadt werden Verpflegungsgebühren über 80 €/Monat angesetzt.



EINHARDSTADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ... nachstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:

§ 3 Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr

- (1) Die monatliche **Verpflegungsgebühr** in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	79,00 € (ohne Nachtisch)
Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	83,00 € (mit Nachtisch)
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	87,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	87,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese fünfte Änderungssatzung tritt ab **01.03.2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den 02.01.2024

Für den Magistrat
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

ENTWURF

Alte und neue Fassung: Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018

<p>In der folgenden Synopse sind die Regelungen aufgeführt, die sich geändert haben gegenübergestellt. Die nicht aufgeführten Vorschriften bestehen unverändert fort.</p>	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 10.10.2022 nachstehende Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ... nachstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:</p>

Alte und neue Fassung: Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018

**§ 3
Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr**

(1) Die monatliche **Verpflegungsgebühr** in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	74,00 €
Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	74,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	78,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	78,00 €

**§ 3
Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr**

(1) Die monatliche **Verpflegungsgebühr** in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	79,00 € (ohne Nachtisch)
Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	83,00 € (mit Nachtisch)
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	87,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	87,00 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vierte Änderungssatzung tritt ab **01.11.2022** in Kraft.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese fünfte Änderungssatzung tritt ab **01.03.2024** in Kraft.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Januar 2024

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-313/I/1003 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	08.01.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	22.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Verbesserter Zugang zu Parkscheinautomaten mit Betonsockel
- Vorlage des Magistrats vom 08.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-313/I/1003 21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 unter TOP 18, Drucksache 17-192/I/618 21-26 den Magistrat mit der Prüfung beauftragt, „wie an den Parkscheinautomaten mit Betonsockel Verbesserungen der Zugänge erreicht werden können, wie z.B. durch die Anbringung eines Geländers oder einer bügelähnlichen Stange. Ziel soll es sein, insbesondere gehbehinderten Personen das Nutzen der Parkscheinautomaten zu erleichtern und für einen sicheren Halt zu sorgen.“

Das Ordnungsamt hat die Parkscheinautomaten (PSA) im Stadtgebiet überprüft. Die meisten PSA sind zwischenzeitlich niveaugleich mit dem Gehweg eingebaut, darunter auch der im Antrag beispielhaft erwähnte Automat auf dem Parkplatz am Vereinshaus. Bei den PSA direkt an Wasserbau und Fähre muss der Betonsockel bei der Bedienung nicht betreten werden, so dass eine Stolpergefahr beim Absteigen vom Podest nicht besteht. Da diese bei Hochwasser entfernt werden müssen, ist ein transportables Fundament erforderlich und ein niveaugleicher Einbau nicht möglich. Die beiden verbleibenden Geräte, bei denen zur Bedienung der Sockel betreten werden muss und bei denen ein bodengleicher Einbau nicht möglich war, wurden mit einem stabilen Haltebügel versehen, der gleichzeitig als Rammschutz dient. Dabei handelt es sich um je einen PSA in den beiden Parkdecks, jeweils in den oberen Ebenen. Die Nachrüstungen erfolgten im Rahmen der laufenden Unterhaltung. Die Kosten für Beschaffung und Installation der beiden Bügel belaufen sich auf insgesamt 874,20 €.